

Der korinthische Bund.

Der Bund hellenischer Staaten, den Philipp von Makedonien nach der Schlacht bei Chaeronea begründete, bietet sowohl in Bezug auf seine Verfassung, als auch in Hinsicht auf seine politische Wirksamkeit und Bedeutung der historischen Forschung eine Reihe von Problemen, die eine eingehendere Behandlung verdienen, als sie ihnen bisher meistens zu Theil geworden ist. Die makedonische Periode der hellenischen Geschichte ist ja überhaupt — von einzelnen bedeutsamen Ausnahmen abgesehen, — bis auf die neueste Zeit sehr stiefmütterlich behandelt worden; das Vorherrschen der philologisch-antiquarischen Gesichtspunkte und eine bestimmte historische Anschauung, der die makedonische Hegemonie nur als eine 'fremde Herrschaft'¹ erschien, wirkten hierbei zusammen; eine unbefangene Würdigung des makedonischen Staates und seines Verhältnisses zu Griechenland muss die Aufmerksamkeit in erhöhtem Masse auf jenen Bund lenken, der für Philipp die Grundlage seiner Neuorganisation der makedonisch-hellenischen Verhältnisse bilden sollte². Allerdings ist

¹ Vischer über die Bildung von Staaten und Bündnen, Kl. Schr. I 372.

² Die Handbücher der Alterthümer beschäftigen sich sehr wenig oder gar nicht mit dem Bunde; im allgemeinen ist die Darstellung A. Schaefers (Demosth. u. s. Zeit III² S. 51 ff.) heute noch im Wesentlichen die massgebende. Droysen, Gesch. d. Hellen. I 1², S. 162, 1 stellt in einer kurzen Anmerkung eine Reihe wichtiger Fragen; eine volle Würdigung der Bedeutung des Bundes wird ihm dadurch erschwert, dass er die Philippische Politik zu ausschliesslich vom Standpunkte Alexanders aus betrachtet. Eine in der Hauptsache treffende Beurtheilung giebt, ohne auf Einzelheiten einzugehen, vom Gesichtspunkte wirklich allgemeiner hellenischer Geschichtsbetrachtung aus Beloch im II. Bd. seiner Griech. Gesch. S. 572 ff. Diese Erörterung berührt sich in wesentlichen Punkten mit dem, was ich selbst Hist. Zeitschr. N. F. Bd. 38 S. 13 ff. ausgeführt habe. Werthvoll sind die Bemerkungen von U. Koehler, Sitzungsber. Akad. Berlin 1892 S. 510 ff.

die unmittelbare Ueberlieferung hierüber eine recht spärliche; die Hauptquelle bildet die pseudodemosthenische Rede περί τῶν πρὸς Ἀλέξανδρον συνθηκῶν, die von einem Vertreter der antimakedonischen Politik in Athen, in der Zeit der Vorbereitung der Schilderhebung des Königs Agis, wahrscheinlich im Jahr 331 v. Chr., verfasst worden ist. Dazu kommen einzelne Erwähnungen bei den Geschichtschreibern Alexanders des Grossen und einigen attischen Rednern und in Inschriften, namentlich einer sehr wichtigen aus Chios, die in der Rev. de Philologie 1893 S. 188 und bei *Zumeticos de Alexandri Olympiadisque epistularum fontibus et reliquiis*, 1894 S. 114 veröffentlicht ist. Um die Organisation und Bestimmungen des Bundes zu rekonstruiren, dürfen wir auch die Notizen benutzen, die uns über die Versuche der Nachfolger Alexanders, die panhellenische Föderation zu erneuern, erhalten sind, das Freiheitsdekret des Philippos Arridaios aus dem Jahre 319 (Diodor XVIII 56), durch das allerdings ein wirklicher Bund nicht zu Stande gekommen ist, die Massregeln des Demetrios Poliorketes und namentlich die Wiederherstellung eines Bundes griechischer Staaten durch Antigonos Dason. Auch die früheren grossen hellenischen Symmachien, besonders die unter der Leitung Spartas und Athens, bieten lehrreiche Analogien, zum Theil wohl geradezu Vorbilder für den korinthischen Bund. Die Gefahr des Irrthums ist ja allerdings bei dieser Erweiterung des Fundamentes der Forschung nicht ausgeschlossen; aber ohne Kombination vermögen wir in so schwierigen und bei mangelhafter Ueberlieferung so dunkeln Fragen zu einigermassen befriedigenden Ergebnissen nicht zu gelangen¹.

¹ Niese, Gesch. d. griech. und makedon. Staaten I 38, 4 tritt dafür ein, dass man sich im Wesentlichen auf die aus der Rede περί τῶν πρὸς Ἀλέξανδρον συνθηκῶν zu gewinnenden Bestimmungen beschränken müsse. Es mag dies wohl zunächst als das wahrhaft kritische Verfahren erscheinen; in Wahrheit wird dadurch unsere historische Erkenntniss beschränkt und eingeengt; es verhält sich hiermit ähnlich, wie wenn auf grösserem Gebiete Niese der Darstellung der Alexandergeschichte fast ausschliesslich die Arrianische Ueberlieferung zu Grunde legt; dabei ist aber meines Erachtens ein wirkliches Verständniss der Politik und Wirksamkeit des makedonischen Weltherrschers kaum möglich. Der Verfasser jener Rede giebt ja auch nur diejenigen Bestimmungen wieder, die sich seinen besonderen Zwecken gemäss verwenden lassen; die sehr wichtigen Festsetzungen z. B. über das Verhältniss des Bundes zum Perserreiche erfahren wir daraus nicht.

Die Betrachtung der föderativen Institutionen des alten Hellas in ihrer geschichtlichen Aufeinanderfolge, in ihrem Zusammenhange ebenso, wie in ihren Abweichungen von einander, der Versuch, die jenen Institutionen zu Grunde liegenden Gedanken in ihrer Entwicklung, beziehentlich Abwandlung, zu erkennen, dürfte vielleicht auch auf einzelne an sich unzulänglich bekannte Momente dieser politischen Gestaltungen eher ein Licht fallen lassen, als dies bei einer rein antiquarisch-statistischen Methode, wie sie in unserer griechischen Alterthumskunde bisher überwiegt, möglich ist.

In den bescheidenen Grenzen der vorliegenden Abhandlung sollen verschiedene Fragen, die noch wenig von der Forschung behandelt worden sind, namentlich auch betreffs der Formen, in denen sich der korinthische Bund ausgeprägt hat, etwas eingehender besprochen werden; vielleicht ist es schon nicht ganz ohne Nutzen, auf solche Probleme, die gegenwärtig bei dem Stand unserer Ueberlieferung nicht gelöst werden können oder überhaupt für uns unlösbar sind, hinzuweisen.

Eine besonders wichtige und in die Beurtheilung der Wirksamkeit und Bedeutung des korinthischen Synedrion eingreifende Frage ist nun da zunächst die nach dem Verhältnisse desselben zu dem Amphiktyonenrathe. Die herrschende, vornehmlich von A. Schaefer (Demosth. u. s. Zeit III² S. 57) dargelegte Auffassung¹ geht dahin, dass sogleich bei der Konstituierung des Bundes dem Amphiktyonenrath das Bundesgericht überwiesen worden sei. Diese Meinung stösst doch schon an sich auf die grössten Bedenken; denn ist es wohl wahrscheinlich, dass Philipp, wenn einmal das von ihm neu begründete Organ für Entscheidung allgemeiner hellenischer Angelegenheiten vorhanden war, einen wichtigen Theil seiner Kompetenzen einem andern Organ übertragen habe? Dazu kommt noch eine besondere Erwägung. Im Amphiktyonenrathe bildeten die Thessaler mit den ihnen benachbarten, von ihnen mehr oder weniger abhängigen Völkerschaften der Perhaeber, Magneten, Oetaeer (Aenianen), Phthioten, Doloper, Malier einen Haupttheil des Gesamtbestandes; es ist aber sehr wahrscheinlich, dass die Thessaler, die eine besondere Stellung zum makedonischen Könige als dem ἀρχων oder ἡγεμῶν Thessaliens

¹ Ausdrücklich dagegen erklärt sich Cauer bei Pauly-Wissowa I S. 1919; stillschweigend beseitigt die Annahme Beloch Gr. Gesch. II S. 573; ebenso scheint Niese sie nicht zu billigen (a. a. O. S. 38).

hatten, auf die jedenfalls verschiedene der wichtigsten Bestimmungen des korinthischen Landfriedensbundes keine Anwendung finden konnten, nicht Mitglieder jenes Bundes gewesen sind; gewiss gehörten alle jene Staaten nicht zu den ἐντὸς Πυλῶν Ἑλληνες, aus denen die von Philipp ins Leben gerufene Föderation sich ursprünglich zusammengesetzt zu haben scheint. Sollte aber den genannten Staaten, die am Amphiktyonenrathe theilnahmen, ein so grosser Antheil an den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes eingeräumt worden sein, wenn sie gar nicht dem Bunde, dessen Angelegenheiten zu entscheiden jenem Gerichtshofe vorbehalten war, angehörten? Andererseits fanden in dem Amphiktyonenbunde viele Glieder der hellenischen Nation, namentlich ausserhalb des griechischen Festlandes, gar keine Vertretung.

Es ist doch weiter klar, dass der Ausdruck: κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνέδριον zunächst das bedeuten muss, was der Wortlaut besagt, 'eine Vereinigung der Vertreter der gesammten Hellenen', und dieser Ausdruck wird denn auch immer von dem unter makedonischer Hegemonie durch Philipp begründeten Bunde gebraucht (vgl. Diod. XVI 89, 3. XVII 4, 9. 48, 6. 73, 5. Curt. IV 5, 11. VI 1, 19 (concilium Graecorum oder Graeciae). Diesem κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνέδριον werden nun an verschiedenen Stellen unzweideutig richterliche Kompetenzen zugeschrieben, so an der schon erwähnten Diodors XVII 73, 5 = Curt. VI 1, 19. Hier wird ausdrücklich erwähnt, dass die Sache der Lakedaemonier und ihrer Bundesgenossen nach der Schlacht bei Megalopolis von Antipatros zur richterlichen Entscheidung an das Syndrion der Hellenen, das zu Korinth tagte, gewiesen worden sei¹. Der Amphiktyonenrath als Bundesgerichtshof ist also hier ausgeschlossen; und man würde doch zunächst um so eher an diesen denken, da die Lakedaemonier bisher dem korinthischen Landfriedensbunde gar nicht beigetreten waren, wenn auch die übrigen Theilnehmer an dem Kriege des Agis diesem Bunde angehörten.

Zu demselben Ergebniss führt die schon erwähnte Inschrift von Chios; hier heisst es Z. 14 f.: καὶ κρίνεσθαι ἐν τῷ τῶν Ἑλλήνων

¹ Die Motivirung des Verhaltens des Antipatros bei Curtius: 'Itaque Antipater, qui probe nosset spiritus eius (sc. Alexandri) non est ausus ipse agere arbitria victoriae, sed concilium Graecorum, quid fieri placeret, consuluit' ist jedenfalls eigene Zuthat des Schriftstellers, beziehentlich seiner Quelle.

συνεδρίῳ. Dass man auch hier nicht etwa den Amphiktyonenrath zu verstehen hat, ergiebt sich, von anderen Gründen abgesehen, schon daraus, dass mit den Worten: ἐν τῷ τῶν Ἑλλήνων συνεδρίῳ Bezug genommen wird auf das vorausgehende: κατὰ τὸ δόγμα τὸ τῶν Ἑλλήνων (Z. 13) und: τὸ ἄλλο ναυτικὸν τὸ τῶν Ἑλλήνων (Z. 9 f.); damit sind offenbar die zum korinthischen Bunde vereinigten Staaten gemeint; diejenigen, die den Beschluss gefasst haben betreffs Bestrafung derer, die in verrätherische Verbindungen mit den Barbaren sich eingelassen haben (Z. 13: εἶναι ἀγωγίμους κατὰ τὸ δόγμα τὸ τῶν Ἑλλήνων¹) sind dieselben, die in dieser Sache richten sollen (κρίνεσθαι ἐν τῷ τῶν Ἑλλήνων συνεδρίῳ); davon, dass gewissermassen das legislative und das richterliche Organ des hellenischen Bundes von einander getrennt gewesen seien und an verschiedenen Orten getagt hätten, findet sich in unserem Rescripte nicht die leiseste Andeutung.

Wenn ferner Hypereides III 32 Z. 12 ff. von dem κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνέδριον spricht, ohne etwas Weiteres zur Erläuterung hinzuzufügen, so kann das doch auch nur so aufgefasst werden, dass es bloss ein solches κοινὸν συνέδριον der Hellenen gab, dessen Erwähnung sogleich allgemein verstanden werden musste; damit konnte, nach dem soeben Ausgeführten, also nur die Tagsatzung des korinthischen Bundes gemeint sein. Hätte dieselbe Versammlung auch an einem andern Orte, etwa in Delphi, tagen können, so würde sie doch jedenfalls nicht mehr als Amphiktyonenrath bezeichnet werden können, denn dessen Zusammensetzung musste offenbar eine andere sein. Auch dieses, von Hypereides erwähnte Synedrion erscheint aber zugleich wieder als eine Versammlung, der auch richterliche Entscheidung zugestanden haben muss (τότε ἀναστάντα ὑπὲρ τῆς πόλεως ἀντιλέγειν (sc. δεῖ) καὶ πρὸς τοὺς ἤκοντας παρ' αὐτῶν δικαιολογεῖσθαι), also als Bundesgerichtshof.

Worauf stützt sich nun die gewöhnliche Annahme, der Amphiktyonenrath habe den Bundesgerichtshof gebildet? Vor allem

¹ Bei diesen Worten haben wir wohl an eine der konstituierenden Bestimmungen der Bundesakte zu denken, nicht an einen besonderen Beschluss, der auf Grund einer solchen allgemeinen Festsetzung, von Alexander veranlasst, in der Sache von Chios, wie in derjenigen der übrigen hellenischen Städte und Inseln, die wieder den Persern in die Hände gespielt worden waren, von Seiten der hellenischen Bundesversammlung ergangen wäre.

zunächst auf eine Stelle des Pausanias VII 10, 10: οὐδὲ γὰρ Μακεδόνων οἱ ἰσχύσαντες μέγιστον, Φίλιππος Ἀμύντου καὶ Ἀλέξανδρος, τοὺς ἀνθεστηκότας σφίσιν Ἑλλήνων ἐς Μακεδονίαν ἐβίασαντο ἀποσταλῆναι, δίδόναι δὲ αὐτοὺς ἐν Ἀμφικτύοσιν εἶων λόγον. Indessen Pausanias ist an sich kein sehr gewichtiger Zeuge und nur mit Vorsicht zu benutzen, und es kommen vielfache Konfusionen auf seine Rechnung; noch dazu findet sich jene Notiz inmitten eines Abschnittes, dessen sonstige zweifelhafte Glaubwürdigkeit von Wachsmuth¹ treffend beleuchtet worden ist. Jedenfalls aber wird eine besonnene Kritik aus der erwähnten Stelle des Pausanias nicht eine allgemeine oder sogar ausschliessliche Geltung des Amphiktyonenrathes als Bundesgerichtshof folgern können.

Von grösserer Bedeutung ist nun anscheinend eine Stelle des Demosthenes in der Kranzrede². Hier spricht der Redner davon, wie er auch in den für ihn gefahrvollsten Zeiten, als seine Auslieferung verlangt wurde, (ἐξαιτούμενος, vgl. § 41; es ist die bekannte Forderung Alexanders nach der Eroberung Thebens gemeint), als man einen Prozess vor den Amphiktyonen wider ihn anstrebte oder anstrengen wollte (Ἀμφικτυονικὰς oder εἰς Ἀμφικτύονας δίκας ἐπαγόντων), doch seine alte Gesinnung den Athenern gegenüber bewährt habe. Wir wissen nun nicht, weshalb und bei welcher Gelegenheit diese Anklage beim Amphiktyonenrathe gegen Demosthenes erhoben wurde³; A. Schaefer meint, dass die Aeusserung des Demosthenes sich auf das Verlangen der Auslieferung des Redners beziehe (vgl. auch Westermann z. d. St.) und dass dasselbe gemeint sei, wie Aesch. III 161: οὐδ' εἰάσατε κριθῆναι ἐν τῷ τῶν Ἑλλήνων συνεδρίῳ; unter diesem συνέδριον τῶν Ἑλλήνων würde dann bei Aeschines eben der Amphiktyonenrath zu verstehen sein. Indessen die Parallelisirung des Hinweises auf das Amphiktyonengericht bei Demosthenes und der Erwähnung des hellenischen Synedrion bei Aeschines beruht durchaus nicht auf sicherer Grundlage; im Gegentheil, nach dem Wortlaute des Demosthenes liegt zunächst die Annahme nahe, dass die Forderung der Auslieferung, die, wie wir aus Aesch. a. a. O. entnehmen können, zum Zwecke einer richterlichen Entscheidung

¹ Leipz. Stud. X 271 ff.

² Demosth. XVIII 322.

³ Verschiedene Vermuthungen hierüber bei A. Schaefer, Demosth. u. s. Zeit III² S. 216, 1.

über Demosthenes vor dem Synedrion der Hellenen gestellt wurde, und die Klage bei den Amphiktyonen, die man wider den Redner anhängig machen wollte, bei verschiedenen Gelegenheiten erfolgt seien; denn wenn es heisst: οὐκ ἔξαιτούμενος, οὐκ Ἀμφικτυονικὰς δίκας ἐπαγόντων, οὐκ ἀπειλούντων, οὐκ ἐπαγγελλομένων, οὐχὶ τοὺς καταράτους τούτους ὥσπερ θηρία μοι προσβαλλόντων, so will der Redner doch eben verschiedene Akte der Feindseligkeit seiner Gegner aufzählen¹. Man könnte vermuthen, dass die Andeutung einer Klage vor dem Amphiktyonengerichte auf den Beginn der Regierung Alexanders zu beziehen sei (vgl. Aesch. III 160), als dieser zum ersten Male in Griechenland einrückte und dadurch die feindlichen Absichten der Thebaner und Athener zu nichte machte. Es würde sich dann auch erklären, warum der Amphiktyonenrath als Gericht fungiren sollte, denn die Bundesversammlung zu Korinth war ja damals noch nicht wieder erneuert. Alexander hat auch zunächst von den Amphiktyonen sich die Hegemonie in Griechenland übertragen lassen², bevor er die Gesandten der hellenischen Staaten nach Korinth berief, um den von seinem Vater begründeten Bund zu erneuern, gewiss, weil er der Mehrheit der Amphiktyonen sicher war, und um sogleich mit einem gewissen Prestige in Hellas aufzutreten. Möglich wäre es immerhin, dass der makedonische König auch später, nach der Neubegründung des korinthischen Bundes, 'einige förmliche Klagen gegen unbecueme Politiker bei den Amphiktyonen erhoben hätte'³; eine sichere Grundlage für eine solche Annahme bietet aber weder die Stelle des Demosthenes noch die des Pausanias.

Es liegt nun doch auch an sich viel näher, den Ausdruck des Aeschines: συνέδριον τῶν Ἑλλήνων so zu verstehen, wie er dem Wortlaute gemäss und nach den sonstigen Stellen, in

¹ Auch ist ja, streng genommen, zu ἔξαιτούμενος zu ergänzen ὑπ' Ἀλεξάνδρου, während zu den folgenden Participien die makedonischen, dem Demosthenes feindselig gesinnten Parteigänger zu Athen als Subjekt hinzuzudenken sind.

² Diod. XVIII 4, 2, ohne genügenden Grund von Cauer, Pauly-Wissowa I 1921 angezweifelt.

³ Cauer a. a. O. S. 1919. Dieser meint, der ganzen Angabe des Pausanias liege vielleicht nur die eine Thatsache zu Grunde, dass Demosthenes einmal vor die Amphiktyonen geladen worden sei. Man könnte auch vermuthen, dass in der Angabe über Philipp dem Pausanias oder seiner Quelle nur das bekannte Verfahren gegen die Phokier und Amphissaer vorgeschwebt habe.

denen der Ausdruck gebraucht wird, verstanden werden müsste, nämlich als allgemeine Bundesversammlung der Hellenen; es ist diese Auslegung um so wahrscheinlicher, da Aeschines sonst, ebenso wie Demosthenes, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend¹, wenn er von den Amphiktyonen spricht, diese auch immer ausdrücklich als solche bezeichnet, so vor allem bei den häufigen Erwähnungen in der amphissaeischen Sache.

Damit wird nun aber auch der Erklärung einer andern Stelle des Aeschines² in dem von Schaefer angenommenen Sinne der Boden entzogen. Der Redner sagt hier: ἡμερῶν μὲν ὀλίγων μέλλει τὰ Πύθια γίγνεσθαι καὶ τὸ συνέδριον τὸ τῶν Ἑλλήνων συλλέγεσθαι. Wenn nach der soeben gegebenen Darlegung die Beziehung der Worte: τὸ συνέδριον τὸ τῶν Ἑλλήνων auf die Amphiktyonenversammlung, die zur Zeit der Pythien stattfand, kaum aufrecht erhalten werden kann, so deutet doch jedenfalls der Hinweis auf dieses Nationalfest einen engen Zusammenhang, in dem das Synedrion der Hellenen mit den Pythien gestanden haben muss, an, und zwar nicht bloss einen zeitlichen, sondern auch einen örtlichen Zusammenhang, so dass wir annehmen müssen, dass die panhellenische Versammlung, die Aeschines meint, auch wirklich in Delphi getagt habe; denn man sieht doch nicht recht ein, was es für einen Sinn gehabt haben sollte, wenn die hellenischen Bundesgesandten zur Zeit des pythischen Festes zusammenkamen, ohne zugleich an dem Orte, wo die Feier stattfand, zu tagen. Droysen³ hat hier, wie mir scheint, den richtigen Weg zur Erklärung gewiesen, indem er die Vermuthung hinwarf, dass das Synedrion sich auch bei den grossen panhellenischen Festen versammelt habe. Nun stossen wir allerdings zunächst wieder auf eine Schwierigkeit. Aeschines berichtet nämlich⁴, dass in der Zeit der Ktesiphontischen Prozessverhandlungen, also unmittelbar vor der Feier der Pythien, die lakedämonischen Gesandten im Begriffe standen, zu Alexander zu gehen, um bei

¹ Die Erwähnung des συνέδριον τῶν Ἑλλάνων in einer Inschrift, worin von einem Schiedsspruch der Argeier im Auftrage (κατὰ τὸ δόκημα) dieses Synedrions die Rede ist (Le Bas-Waddington, Asie mineure I. Cauer del. inscr. Graec.² 58) wird jedenfalls jetzt mit Recht auf den korinthischen Bund bezogen.

² III 254.

³ Gesch. d. Hellen. I 1, S. 162, 1.

⁴ III 133.

diesem selbst Verzeihung für die Schilderhebung des Agis zu erwirken; es geschah dies, weil die Sache der Lakedämonier auf dem in Korinth versammelten hellenischen Bundestage nicht zur Entscheidung gelangt war¹. Ist es nun aber nicht sehr auffallend, wenn kurz vor der an sich schon aus Anlass der Pythien in Delphi stattfindenden Tagung die Gesandten der hellenischen Staaten nach Korinth berufen werden, um über die Angelegenheit der Lakedämonier zu beschliessen? Niese², der diese Schwierigkeit empfunden hat, meint, dass die Bundesversammlung in Korinth schon längere Zeit verstrichen gewesen sein müsse, und benutzt diesen Umstand als Stütze seiner Ansicht, dass die Schlacht bei Megalopolis bereits im Herbst 331 erfolgt sei. Indessen, diese Auffassung hat doch in den Worten des Aeschines keine genügende Grundlage; im Gegentheil legt die Aeusserung des Redners: *ὑὸν ὀμηρεύσοντες καὶ τῆς συμφορᾶς ἐπίδειξις ποιησόμενοι μέλλουσιν ὡς Ἀλέξανδρον ἀναπέμπεσθαι* doch die Annahme nahe, dass zur Zeit, als Aeschines dies sagte, also ungefähr im August 330, seit der Verhandlung der lakedaemonischen Sache auf dem korinthischen Bundestage noch nicht lange Zeit verflossen sein konnte; denn was sollte wohl die lange Verzögerung der Abreise der spartanischen Gesandten veranlasst haben?

Ich glaube, dass allerdings die Gesandten des hellenischen Bundes bei den Pythien zusammenkamen, aber nicht als Bundesgerichtshof, sondern als offizielle Theilnehmer an der Feier als solcher. Philipp war nach der Niederwerfung der Phokier die Leitung der Pythien (im Verein mit Thessalern und Boeotern) übertragen worden; war es nicht natürlich, dass, nachdem in dem korinthischen Landfriedensbunde ein legitimes Organ für die Vertretung der gesamthellenischen Interessen geschaffen war, nun auch die Gesandten dieses Bundes als solche, nicht mehr bloss die Festgesandtschaften der einzelnen Staaten, an der panhellenischen Feier betheilt waren? Es sollte sich so auch auf religiösem Gebiet die enge Vereinigung des makedonischen Königthums mit dem gesammten Hellas offenbaren. Aeschines nennt III 124 neben dem Amphiktyonenrathe noch eine allgemeinere Versammlung, die aus allen denen, die sich an dem Opfer und der Befragung des Gottes betheiligten, bestanden und auch Beschlüsse in den dem Amphiktyonenrathe vorliegenden Angelegen-

¹ Diod. XVII 73, 5. Curt. VI 1, 19 f.

² Gesch. d. griech. u. makedon. Staaten I 498.

heiten gefasst habe. Wir dürfen wohl vermuthen, dass, wenigstens bei dem grossen Nationalfeste der Pythien, an die Stelle jener von Aeschines erwähnten, jedenfalls etwas formlosen Versammlung die *σύνεδροι* der hellenischen Staaten getreten seien. In diesem Sinne erkläre ich mir nun also die Stellé des Aeschines, von der wir ausgegangen sind; von einer Tagung der *σύνεδροι* als Bundesgerichtshof bei Gelegenheit des pythischen Festes ist ja hier auch nicht die Rede¹, sondern nur davon, dass die Zusammenkunft der Vertreter der hellenischen Bundesstaaten an sich ein geeigneter Anlass sei, um den Klagen wider Athen wegen seiner zweideutigen, insgeheim antimakedonischen Politik — im Falle eines für Demosthenes günstigen Urtheils der Athener — eine allgemeine Aussprache zu verschaffen. Ob dann in besonderen Fällen die als Festtheilnehmer versammelten hellenischen *σύνεδροι* auch einmal Beschlüsse fassen oder Urtheile fällen konnten, darüber lässt sich wohl schwer mit Sicherheit entscheiden.

Ein solches Verhältniss der hellenischen Bundesgesandten zur pythischen Festfeier gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit, wenn wir das in Erwägung ziehen, was wir über ihre Theilnahme an den Isthmien erfahren.

Im J. 332 empfängt Alexander Gesandte, die, wie uns Diodor² berichtet, auf Beschluss des hellenischen Synedrion abgeordnet worden sind, um dem König die Glückwünsche der Hellenen für die Besiegung des Dareios bei Issos darzubringen. Curtius³ hebt ausdrücklich hervor, dass dieser Beschluss aus Anlass der Feier des Isthmischen Festes (also im Frühling 332) gefasst sei. — Als Ptolemaios Soter im J. 308 die panhellenischen Institutionen neu ins Leben rufen will, verkündet er den isthmischen Festfrieden und fordert die Hellenen auf, zur gemein-

¹ Die Vermuthung von A. Schaefer a. a. O. III 216, dass über einen Theil der Urheber des unter Agis' Führung unternommenen Krieges habe Gericht gehalten werden sollen, ist unbegründet und nur eine Folge seiner Annahme, dass die Amphiktyonen das Bundesgericht gehabt hätten. Auch passt die vorhergegangene Tagung der Synedroi zu Korinth (Schaefer S. 215 sagt selbst: 'nach dem Vorgange der Könige Philipp und Alexander liess Antipater auch diesmal Hellenen über Hellenen zu Gericht sitzen') sehr wenig zu seiner Auffassung.

² XVII 48, 6.

³ IV 5, 11.

samen Feier ihrer Befreiung zum Isthmischen Feste zusammen zukommen¹. — Demetrios erneuert im Anfange des Jahres 302 zu Korinth den hellenischen Bund und wird zum Bundesfeldherrn ausgerufen²; da es das zweite Jahr der Olympiade ist und Demetrios im Munychion sich wieder in Athen befindet, ist die Vermuthung nicht unwahrscheinlich, dass es bei Gelegenheit der Isthmienfeier geschehen sei³; wir würden dann hier ebenso, wie bei dem vorhergehenden Versuche des Ptolemaios, die panhellenische politische Aktion wieder an die panhellenische Festfeier angelehnt finden. So werden die hellenischen Bundesgesandten bei den Isthmien zugleich als Festgesandte (θεωροί), wie wir es bei den Pythien vermutheten, und als Theilnehmer an den offiziellen Berathungen des Synedrion fungiert haben⁴. Ob die griechischen Synedroi auch bei den andern hellenischen Nationalfesten, vor allem dem olympischen, anwesend waren, darüber haben wir meines Wissens keine bestimmte Nachricht; an sich ist es wahrscheinlich und ergibt sich als Folge der vorstehenden Darlegung über ihre Theilnahme an den Pythien und Isthmien⁵. Wahrscheinlich waren sie also, wenn damals überhaupt noch das Synedrion regelmässig tagte, auch bei der olympischen Feier im Sommer 324 zugegen, als Alexander den Befehl der Zurück-

¹ Suid. u. Δημήτριος I 1247 ed. Bernh.: οἶα ἐπ' ἐλευθερώσει θαλλοφοροῦντας.

² Plut. Demetr. 25.

³ Niese a. a. O. I 338, 4.

⁴ Eine solche Verbindung religiöser Feier und politischer Berathung sollte nach Plut. Arist. 21 zum Andenken an die Befreiung von der Persergefahr jährlich zu Plataeae stattfinden, von den griechischen Staaten zugleich πρόβουλοι und θεωροί hierhin entsandt werden. Doch ist dieser Bericht nicht gesichert genug, um darauf weitere Schlüsse zu bauen.

⁵ Ich weise noch darauf hin, dass, wie uns Polybios berichtet (II 70, 4 f.), Antigonos Dason nach dem Siege bei Sellasia an der Nemeenfeier theilnahm, und hier von der Vertretung des achäischen Bundes die grössten Ehrenbezeugungen für ihn beschlossen wurden ('τυχῶν πάντων τῶν πρὸς ἀθάνατον δόξαν καὶ τιμὴν ἀνηκόντων ὑπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν Ἀχαιῶν καὶ κατ' ἰδίαν ἐκάστης τῶν πόλεων'). Wie also hier das 'κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν' bei der Festfeier der Nemeen vertreten ist und als solches Beschlüsse fasst, in ähnlicher Weise denke ich mir eine Repräsentation des korinthischen Bundes, des κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνῆδριον, bei den panhellenischen Festen überhaupt.

führung der Verbannten gab; aber dieses Edikt wurde dann anscheinend nicht ihnen zuerst kundgethan, geschweige denn bei ihnen darüber verhandelt, — es war ja schon diese Form für die veränderte Politik Alexanders charakteristisch — sondern es wurde sogleich der versammelten Menge mitgetheilt.

Wenn wir so eine Theilnahme der griechischen Bundesgesandten an den allgemeinen griechischen Festen theils aus den Andeutungen unserer Ueberlieferung erschliessen können, theils an sich für wahrscheinlich halten müssen, so ist doch daran festzuhalten (im Gegensatze zu Droysen I 162, 1), dass der eigentliche Ort für die politische wie richterliche Tagung des Synedrion ausschliesslich Korinth war. Es ergibt sich dies nicht bloss daraus, dass, wenn überhaupt ein Ort für die Zusammenkunft und die Beschlüsse der Synedroi erwähnt wird, dies immer Korinth ist — ich weise auf die schon vorher besprochenen Stellen namentlich des Diodor und Curtius hin, insbesondere auch die vor allem bezeichnende Diod. XVII 73, 5 —, sondern vornehmlich spricht entscheidend hierfür, dass, wie der Bund unter Philipp und Alexander in Korinth begründet wurde, die späteren Versuche der Neugründung, die von Ptolemaios und Demetrios ausgingen, und endlich die erfolgreiche Wiederherstellung des Bundes der griechischen Staaten durch Antigonos Doson wiederum an Korinth anknüpfen. Wir dürfen danach wohl vermuthen, dass sogleich bei der Konstituierung des Bundes eine hierauf bezügliche Festsetzung erfolgte, ähnlich, wie es betrifft Athens im zweiten attischen Seebunde der Fall war¹. Auch darin, dass Korinth bis in die römische Zeit die politische Hauptstadt von Griechenland geblieben ist, soweit überhaupt von einer politischen Einheit Griechenlands die Rede sein konnte, zeigt sich ein Nachwirken Philippischer Gedanken und Institutionen.

Ueber die Zeit der Zusammenkünfte der Synedroi lässt sich auf Grund des vorhandenen Materials gar nichts Bestimmtes aussagen. Nur das eine können wir mit Sicherheit behaupten, dass das Synedrion nicht — wie man dies mit Wahrscheinlichkeit vom συνέδριον τῶν συμμάχων im zweiten athenischen Seebunde annehmen kann — ständig tagte. Dies ergibt sich aus der be-

¹ Diod. XV 28, 4. Ich schliesse mich betreffs des Ausdrucks: 'zweiter athenischer Seebund' der traditionellen Bezeichnung an, obgleich die von Beloch gebrauchte: 'dritter athenischer Seebund' nach dem Stande unserer jetzigen Kenntniss eigentlich korrekter ist.

reits mehrfach erwähnten Stelle Diodors XVII 73, 5, die überhaupt wegen der Spärlichkeit sonstiger Nachrichten besonders wichtig ist, wo es heisst: ἐκείνου δὲ (nämlich Ἀντιπάτρου) ἐπὶ τὸ κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνέδριον τὴν ἀπόκρισιν ἀποστείλαντος, οἱ μὲν σύεδροι συνήχθησαν εἰς Κόρινθον. Es bleibt nur die Frage, ob die Tagungen immer zu festgesetzten Zeiten stattfanden, oder ob die Synedroi aus bestimmten Anlässen makedonischerseits berufen wurden, etwa durch βιβλιαφόροι, wie uns dies Polybios¹ von dem durch Antigonos Doson begründeten Bunde der hellenischen Staaten berichtet. Die innere Wahrscheinlichkeit, wie die angeführte Stelle Diodors sprechen entschieden für die letztere Auffassung; denn es ist bei diesem unzweideutig durch den Wortlaut ausgesprochen, dass das Synedrion sich eben auf Grund der Ladung des Antipatros versammelte. Andererseits wiederum ist es doch nicht wahrscheinlich, dass die Sitzungen stets nur in Folge makedonischer Berufung stattgefunden haben sollten; denn dies hätte für das Synedrion in manchen Fällen die Erfüllung seines Berufes, der oberste hellenische Bundesgerichtshof zu sein, illusorisch machen können; und die Worte des Hypereides in der Rede für Euxenippos (III 32 Z. 12 ff.: καὶ εἰς τὸ κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνέδριον πορεύεσθαι (sc. δεῖ) βοηθήσοντα τῇ πατρίδι, setzen voraus, dass es immer möglich sein musste, seine Beschwerden beim hellenischen Synedrion anzubringen; dies konnte aber, wenn jenes nicht ständig tagte, nur dann geschehen, wenn es wenigstens zu bestimmten Zeiten sich regelmässig versammelte und nicht bloss, wenn es dem makedonischen Könige beliebte.

Wichtiger noch, als die soeben besprochenen, sind die Fragen der Zusammensetzung des Synedrions, der Abgrenzung seiner Kompetenzen gegen die des makedonischen Königthums. Das Verhältniss zu letzterem erscheint in der Ueberlieferung als ein so wenig klares, dass Droysen die Ansicht äussern konnte², das Synedrion von Korinth habe eine Reihe von Kompetenzen, z. B. für den Landfrieden und ähnliches, gehabt, an denen Makedonien überhaupt nicht betheiligt gewesen sei. Von besonderer Wichtigkeit ist nun da eine Stelle der Rede über die Verträge mit Alexander (§ 15), wo es heisst: ἔστι γὰρ ἐν ταῖς συνθήκαις ἐπιμελεῖσθαι τοὺς συνεδρεύοντας καὶ τοὺς ἐπὶ τῇ κοινῇ φυλακῇ

¹ IV 22, 2.

² Gesch. d. Hellen. I S. 163, 1.

τεταγμένους, ὅπως ἐν ταῖς κοινωνούσαις πόλεσι τῆς εἰρήνης μὴ γίνωνται θάνατοι καὶ φυγαὶ παρὰ τοὺς κειμένους ταῖς πόλεσι νόμους u. s. w.

Man hat gewöhnlich gemeint, dass die συνεδρεύοντες selbst die ἐπὶ τῇ κοινῇ φυλακῇ τεταγμένοι seien, zwischen beiden also gar keinen Unterschied statuirt, und doch erscheint es nach dem Wortlaut: τοὺς συνεδρεύοντας καὶ τοὺς ἐπὶ τῇ κοινῇ φυλακῇ τεταγμένους als geboten, die ἐπὶ τῇ κοινῇ φυλακῇ τεταγμένοι von den συνεδρεύοντες zu trennen; man müsste sonst entweder das καὶ zwischen beiden oder das folgende τοὺς streichen; hierfür könnte man auch scheinbar eine Stütze finden in dem, was der Scholiast p. 257 Dind. sagt: κέχρηται δὲ καὶ ἑτέρα καταδρομῇ τῶν συνεδρευόντων καὶ τεταγμένων (nicht: καὶ τῶν τεταγμένων). Indessen trotzdem wird diese Annahme durch den Zusammenhang unwahrscheinlich gemacht. Wenn nämlich der Verfasser der Rede im angeführten § so fortfährt: οἱ δὲ τοσοῦτου δέουσι τούτων τι κωλύειν ὥστε καὶ συγκατασκευάζειν, οὐς πῶς οὐ προσήκει ἀπολωλέναι; so kann dieser Ausfall nicht besonders oder sogar ausschliesslich auf die συνεδρεύοντες gemünzt sein; denn, sucht auch der Redner durch mehr oder weniger geschickte Argumentation seine der makedonischen Hegemonie und dem hellenischen Bunde feindselige Stellung möglichst zu verdecken und sich als den eigentlichen Hüter der Bestimmungen des korinthischen Landfriedensbundes hinzustellen, so würde er doch nicht soweit gehen, das Synedrion in seiner Gesamtheit in Bezug auf das, was er an offenbaren Verletzungen des Bundesfriedens aufzählt (θάνατοι καὶ φυγαὶ παρὰ τοὺς κειμένους ταῖς πόλεσι νόμους, χρημάτων δημεύσεις, γῆς ἀναδασμοί) geradezu als Anstifter und Mithelfer bei der Durchführung dieser Gewaltakte verantwortlich zu machen und es als des Verderbens würdig zu bezeichnen. Wen der Verfasser der Rede, der augenscheinlich die Athener zum Kampfe gegen Makedonien, zur Theilnahme an der Schilderhebung des Agis reizen will, eigentlich meint, ist klar¹, und er macht es ja auch selbst deutlich, wenn er bei den einzelnen Fällen von Vertragsverletzungen von dem makedonischen Könige oder von Alexander spricht (vgl. § 4.

¹ Wie ich nachträglich bemerkt habe, hat schon Grote die Beziehung der Worte: οἱ δὲ τοσοῦτου δέουσι u. s. w. auf 'Alexander and the Macedonian officers or soldiers' ausgesprochen (Hist. of Greece XI 341, 4).

6. 10. 16. 20. 26); in diesem § 15 will er offenbar seinen höchsten Trumpf ausspielen (‘τὸ δὲ καταγελαστότατον’, sagt er), durch den Nachweis, dass jene einzelnen, von ihm angegriffenen Massregeln nicht bloss gegen die Bundesakte verstossen und, obgleich Vertragswidrigkeiten, nicht gehindert oder bestraft worden seien, sondern, dass eben diejenigen, denen die Aufrechterhaltung des Landfriedens anvertraut sei, selbst denselben übertreten hätten oder Urheber der Uebertretungen und Mithelfer dabei geworden seien. Damit zielt er also gewiss auf das makedonische Königthum und seine Organe; zum mindesten würde dann hieraus hervorgehen, dass dieses makedonische Königthum in irgend einer Form mit an der Aufgabe der Wahrung des Landfriedens theiligt, beim Synedrion, wenn diesem ausschliesslich jene Aufgabe oblag, vertreten gewesen sein müsste, — sonst würde ja die Polemik des Redners eine ganz stumpfe sein —; es würde also die Auffassung Droysens, dass Makedonien mit der Sicherung des Landfriedens nichts zu thun gehabt habe, jedenfalls nicht behauptet werden können.

Grössere Klarheit gewinnen wir nun aber offenbar durch die Annahme, die durch den zunächst doch für uns massgebenden Wortlaut unserer Stelle gefordert wird, dass die ἐπὶ τῇ κοινῇ φυλακῇ τεταγμένοι von den συνεδρεύοντες zu trennen und als ein besonderes Organ, das über den Landfrieden zu wachen hatte, zu statuiren sind. Wer bildet dann diese besondere Behörde? Nach dem ganzen Zusammenhange in den Ausführungen des Redners und der inneren Wahrscheinlichkeit ist es gewiss niemand anders, als eben der makedonische König¹, beziehentlich diejenigen, die als seine Stellvertreter fungiren oder mit der Ausführung seines Willens betraut sind. Die Ansicht Koehlers², dass neben der makedonischen Präsidialmacht noch der Amphiktyonen-

¹ Gegen diese Auffassung ist nicht geltend zu machen, dass in dem Satz am Ende des § 15: οἱ τηλικαύτας συμφοράς παρασκευάζουσιν ἐν ταῖς πόλεσιν, ἅς διὰ τὸ μέγεθος αὐτοῖς τοσοῦτοις οὔσι μὴ περιορᾶν ἐπέταξαν (als Subj. hierzu ist wohl zu ergänzen: οἱ Ἕλληνες) die Worte αὐτοῖς τοσοῦτοις οὔσι doch wohl nur auf das Synedrion, und zwar in seiner Gesamtheit, bezogen werden können; die συνεδρεύοντες und die ἐπὶ τῇ κοινῇ φυλακῇ τεταγμένοι sind ja auch vorher in enger Verbindung unter einander genannt; und grosse Klarheit gehört überhaupt nicht zu den Vorzügen dieser Rede, ist auch von ihrem Verfasser anscheinend nicht beabsichtigt.

² Sitz.-Ber. Akad. Berlin 1892 S. 511, 1.

rath gemeint sei, wird hinfällig mit der dieser Annahme zu Grunde liegenden Voraussetzung, dass der Amphiktyonenrath den Bundesgerichtshof gebildet habe; auf einen engeren Ausschuss, an den Niese denken möchte¹, führen doch keine bestimmten Spuren der Ueberlieferung. Bei der von mir vorgeschlagenen Auffassung wird die Scheidung eine klarere und deutlichere, zwischen dem Syndrion als der Vertretung der gesammten hellenischen Staaten einerseits und dem makedonischen Königthum andererseits². Das Syndrion hat die für die Gestaltung der Bundesverfassung und die Durchführung der Bundesgesetze entscheidenden Beschlüsse zu fassen und bildet den Bundesgerichtshof, das makedonische Königthum ist das Exekutivorgan des Bundes; dieses hat darüber zu wachen, dass das Bundesgesetz und der Bundesfriede zu Land und zur See³ nicht übertreten werden, und ist befugt und verpflichtet, bei etwaigen Uebertretungen Repressivmassregeln zu ergreifen; die richterliche Entscheidung steht dann dem Syndrion zu⁴. Wie sollte dieses, oder etwa ein engerer Ausschuss, der aus ihm gebildet wäre, im Stande gewesen sein, selbst einzuschreiten gegen Verletzungen des Bundesfriedens, wenn ihm keine Mittel dazu zur Verfügung standen, sondern, wie wir noch sehen werden, das Aufgebot der Streitkräfte des Bundes als solchen allein in der Hand des makedonischen Königs lag? Dieser gehörte an sich der Föderation nicht an, ebenso wenig, wie die Lakedaemonier oder die Athener dem engeren Kreise der σύμμαχοι; Φίλιππος oder Ἀλέξανδρος καὶ οἱ Ἕλληνες heisst es ebenso wie: οἱ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ σύμμαχοι oder οἱ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι; auf das eigentliche Herrschaftsgebiet des makedonischen Königs

¹ a. a. O. I S. 38.

² Polybios IV 25, 1 sagt zwar von Philippos V: εἰς τὴν Κόρινθον συνήδρευε, und scheint also den makedonischen König unter die συνεδρεύοντες selbst mit einzurechnen, doch ist dieser Ausdruck hier wohl kaum in seiner staatsrechtlichen Bestimmtheit zu fassen.

³ Dass die offenbar besonders wichtige Aufrechterhaltung des Friedens zur See, die 'Seewacht wider die Piraten' Philipp und den Athenern gemeinschaftlich zugewiesen worden sei, ist eine durchaus unbegründete Annahme von A. Schäfer a. a. O. III² S. 29, der auch E. Curtius folgt.

⁴ In dem Ausdrücke: ἐπιμελεῖσθαι (τοὺς συνεδρεύοντας καὶ τοὺς ἐπὶ τῇ κοινῇ φυλακῇ τεταγμένους) ὅπως μὴ γίνωνται θάνατοι καὶ φυγαὶ κτέ ist also die richterliche und administrative Thätigkeit zusammengefasst.

erstreckte sich die Bundesgewalt nicht und fanden die Bundesgesetze keine Anwendung; aber die Mitglieder der Föderation waren ihm durch ein ewiges Bündniss verpflichtet; sie durften wider ihn nicht zu Felde ziehen oder irgend eine feindselige Handlung unternehmen¹, sondern mussten ihm als ἡγεμόν² mit ihren Kräften bei Unternehmungen, die innerhalb der Kompetenz und der Zwecke des Bundes lagen, dienen. Der makedonische König verfügte somit als στρατηγὸς αὐτοκράτωρ τῶν Ἑλλήνων oder τῆς Ἑλλάδος³ sowohl in einem auswärtigen Kriege, der von der Bundesversammlung beschlossen war⁴, über die Streit-

¹ So heisst es in dem Dekret des Philippos Arridaios Diod. XVIII 56, 7; eine ganz analoge Bestimmung galt, wahrscheinlich nach dem Vorbilde des von Philippos II gegründeten Bundes, für das Verhältniss der achäischen Föderation zum makedonischen Königthum: ne quid, quod adversus Philippi societatem esset, aut referre magistratibus aut decernere concilio jus esset (Liv. XXXII 22); sie war wohl überhaupt für den von Antigonos Doson hergestellten Bund hellenischer Staaten in Geltung.

² Dieser Ausdruck wird in unserer geschichtlichen Ueberlieferung (vgl. z. B. Diod. XVI 89, 1. Arr. II 14, 4, in dem Briefe Alexanders an Dareios), namentlich aber in dem Fragment des Vertrags zwischen den Athenern und Philipp (oder Alexander?), CIA. II 160 Z. 20 gebraucht und ergiebt sich hieraus als die officiële Bezeichnung.

³ Diod. XVI 88, 3. XVII 4, 9.

⁴ Gewiss nicht bloss, wie man früher meistens annahm, für den Perserkrieg, wenn auch bei der fundamentalen Bedeutung desselben für den panhellenischen Bund wahrscheinlich Philipp ebenso wie nachher Alexander in feierlicher Weise zum Feldherrn hierfür proklamirt worden war. Beloch Gr. Gesch. II 606 nimmt an, dass die von Diodor XVI 89 unter dem Jahre 337/6 berichtete Tagsatzung in Korinth, auf der der Nationalkrieg gegen die Perser beschlossen worden, verschieden sei von der konstituierenden Versammlung, von der Justin IX 5 berichtet. Diese Vermuthung ist zunächst bestechend; indessen lassen die Worte § 3: τέλος δὲ τῶν Ἑλλήνων ἐλομένων αὐτὸν στρατηγὸν αὐτοκράτορα τῆς Ἑλλάδος, zusammengenommen mit den vorhergehenden: ἐφιλοτιμείτο γενέσθαι πάσης τῆς Ἑλλάδος ἡγεμόν, wohl kaum einen Zweifel darüber, dass von Diodor dieselbe Versammlung wie von Justin gemeint sei. Andererseits knüpft auch Justin (IX 5, 8) unmittelbar an den Bericht von dieser Versammlung, in Uebereinstimmung mit Diodor 91, 1, die Erzählung von der Voraussendung des Parmenio und Attalos nach Asien an (initio veris); auch die Worte Justins: neque dubium erat imperium Persarum his apparatibus peti, sind wohl in Parallele zu denen Diodors: μεγάλας παρα-

kräfte des Bundes, als auch dann, wenn der Friede in Griechenland selbst bedroht war, als oberster Hüter des Landfriedens, als die mit der κοινή φυλακή betraute Behörde. Dass er auch für diese Ausübung der Bundesexekution nicht bloss auf seine eigenen Kräfte angewiesen war, sondern die der hellenischen Staaten anbieten konnte, ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit aus dem, was uns Diodor¹ von den Massregeln des Antipatros aus Anlass des Krieges des Agis berichtet (προσλαβόμενος δὲ καὶ παρὰ τῶν συμμαχοῦντων Ἑλλήνων² στρατιώτας), namentlich aber aus dem Fragment des Vertrages der Athener mit Philipp³, wo die Worte V. 17: καθ' ὅτι ἄν πα[ρ]αγγέλλ — ferner V. 18—20 καὶ πολεμ[ή]σω τῶ[ι] παρα]βαίν[ο]ν[τι] καθότι — τῷ [κ]αὶ ὁ ἡγε[μύων] wohl in diesem Sinne auszulegen sind⁴. Wenn die zum Bunde gehörigen Hellenen für die Aufrechterhaltung des Friedens in Hellas selbst überhaupt auch Kontingente stellen mussten, so konnte der Oberbefehl hierüber nur dem makedonischen Könige zufallen; denn eine andere oberste panhellenische Instanz in militärischen Dingen gab es nicht; wir würden sonst zu einer ganz unwahrscheinlichen und an sich unhaltbaren Trennung des militärischen Aufgebots und Kommandos in den inneren Angelegenheiten des Bundes und den auswärtigen Kriegen kommen.

Wie nun das Verhältniss des makedonischen Königs zu den griechischen Staaten im Einzelnen bestimmt war, inwieweit ihre

σκευὰς ἐποιεῖτο πρὸς τὴν ἐπὶ τοὺς Πέρσας στρατείαν. Immerhin wäre es möglich, dass der förmliche Beschluss über den Perserkrieg erst auf einer zweiten Versammlung im Herbste 337 gefasst und dass die beiden Versammlungen in unserer Ueberlieferung durcheinander geworfen worden seien.

¹ XVII 63, 1.

² Bei dem Ausdruck: συμμαχοῦντες Ἕλληνες ist sicher nicht an eine besondere Verpflichtung zu denken, die einzelne hellenische Staaten dem Antipatros gegenüber eingegangen seien.

³ CIA. II 160.

⁴ So sind wohl auch in dem schon angeführten Scholion zu Demosth. XVIII 89 die Worte: ὅμως μέντοι ὑπακούειν αὐτῷ (sc. Φιλίππῳ) καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν, und ebenso die bei Suidas u. Δημάδης I 1242 Bernh.: ἔγραψε δὲ καὶ ψήφισμα, τῷ Φιλίππῳ τοὺς Ἕλληνας ὑπακούειν (eigentlich müsste es heissen: die Athener als Mitglieder des hellenischen Syndrion, vgl. Plut. Phok. 16) von der Verpflichtung der Hellenen, für die Zwecke des Bundes ihre Streitkräfte zur Verfügung zu stellen, zu erklären.

Selbständigkeit durch die Rechte der führenden Macht beeinträchtigt wurde, darüber können wir im allgemeinen nur mehr oder weniger sichere oder wahrscheinliche Kombinationen aufstellen. Die Grundlage der Vereinbarung bildet ja, wenigstens nach der formell staatsrechtlichen Seite, die Freiheit der Einzelstaaten, die nur soweit beschränkt wurde, als die Gesamtzwecke des Bundes es nothwendig machten. Die Mitglieder des Bundes waren ἐλεύθεροι καὶ αὐτόνομοι¹ ([Demosth.] XVII 7, vgl. die Bündnissurkunde des zweiten attischen Seebundes CIA. II 17 = Dittenberger syll. 63 = Hicks, Gr. hist. inscr. 81 Z. 10. 20 f.) wahrscheinlich auch ἀφορολόγητοι und ἀφροῦρητοι (vgl. CIA. II 17 Z. 22 f. 17 b 21 ff.), wie es auch von dem hellenischen Bunde unter Antigonos Dason und Philippos V bei Polybios IV 25, 7 heisst: ἀφροῦρήτους ἀφορολογήτους ἐλευθέρους ὄντας, πολιτείας καὶ νόμοις χρωμένους τοῖς πατρίοις.

Wenn nun allerdings in dem Bundesgesetz gesagt war, dass die zur Zeit, als die Bundesverträge beschworen wurden, in den

¹ Ob einzelnen Staaten, wie z. B. Athen, besondere Begünstigungen, also gewissermassen Reservatrechte zu Theil wurden, lässt sich mit unserem Material wohl kaum sicher entscheiden. Die aus [Demosth.] XVII 26 zu erschliessende Bestimmung, wodurch die Einfahrt makedonischer Schiffe in den Peiraieus untersagt war, die zum Theil im Sinne eines besonderen, Athen vorbehaltenen, Rechtes ausgelegt wird, ist doch wohl eher als eine allgemeine Festsetzung der Bundesverträge anzusehen und auf die Häfen der Bundesstaaten überhaupt zu beziehen, soweit nicht besondere Ausnahmen ausbedungen waren (vgl. Grote XI 341, 2). — Sehr schwierig ist es, zu beurtheilen, wie sich der korinthische Bund zu den Vereinigungen griechischer Staaten, insbesondere den landschaftlichen und Stammesbünden stellte. Gewiss trat er den Vereinigungen zu sakralen Zwecken nicht entgegen; es ist aber auch wahrscheinlich, dass den politischen Verbindungen, die ja zum Theil im Zusammenhange mit den sakralen standen oder aus ihnen erwachsen waren, soweit Raum gelassen wurde, als sie nicht in die Sphäre des Bundes eingriffen, nicht die Grenzen, innerhalb deren die Autonomie der einzelnen Staaten bestand, überschritten. Dass solche gemeinsame Versammlungen (κοινὸι σύλλογοι) der Achaeer und Arkader, vielleicht auch der Boeoter, in der Folgezeit stattfanden, ersehen wir aus einem Dekrete Alexanders aus dem Ende seiner Regierung, wodurch wahrscheinlich diese Versammlungen verboten wurden (Hyper. I 16). Ob und inwieweit solche Vereinigungen auch bei der Vertretung der Staaten im korinthischen Synedrion zur Geltung kamen, darüber auch nur eine Vermuthung zu äussern, möchte wohl bei dem Stande unserer Kenntniss als zu gewagt erscheinen.

einzelnen Staaten bestehenden Verfassungen nicht 'aufgelöst' werden dürften¹, so war damit, gegenüber der betreffenden Bestimmung im zweiten athenischen Seebunde (a. a. O. Z. 20 f. πολιτευομένων πολιτείαν ἦν ἄν βούληται) anscheinend insofern eine Beeinträchtigung der Autonomie gegeben, als der Bestand einer bestimmten Verfassung garantiert werden sollte, und die Meinung liegt nahe, dass dadurch Philipp die ihm günstig gesinnten Parteien habe am Ruder erhalten wollen. Indessen meines Erachtens sollte durch diese Festsetzung nur ein Umsturz der bestehenden Verfassung, der Versuch einer gewaltsamen Aenderung verhütet werden; damit aber war doch gewiss nicht ausgeschlossen, dass auf gesetzmässigem Wege, seitens der bestehenden Staatsgewalt selbst, eine Fortentwicklung der Verfassung stattfinden konnte; wenn, wie es wahrscheinlich ist, die Verbannten nur unter Zustimmung des Syndrion und des makedonischen Königs zurückberufen werden durften, so war dies wohl, bei dem verheerenden Charakter der Partekämpfe in Griechenland, durch das Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und des Friedens bedingt.

Die Bestimmung, die die Befreiung von Tribut betraf, war nicht nur in Rücksicht auf die Verhältnisse in früheren hellenischen Bündeln, namentlich dem delisch-attischen, sondern zugleich auch im Hinblick auf die unter persischer Herrschaft stehenden Staaten, die für den Bund gewonnen werden sollten, von Wichtigkeit. Ebenso muss wohl auch eine Festsetzung der Freiheit von Besatzungen für die Bundesstädte angenommen werden. Sowohl die Analogie des zweiten attischen Seebundes und besonders der später von Antigonos Dason gegründeten hellenischen Föderation, wie die innere Wahrscheinlichkeit, — gerade die Besatzungen und das Harmostenregiment hatten die Herrschaft der hegemonischen Staaten Griechenlands, vornehmlich auch die letzte Periode der spartanischen Herrschaft, ja besonders unpopulär gemacht — sprechen dafür². Wenn Philipp trotzdem in einige, durch ihre

¹ Ἐάν τινες τὰς πολιτείας τὰς παρ' ἑκάστοις οὔσας, ὅτε τοῦς ὄρκους τοῦς περὶ εἰρήνης ἄμνυσαν, καταλύσωσι, πολεμίους εἶναι πᾶσι τοῖς τῆς εἰρήνης μετέχουσιν, heisst es in der Rede über die Verträge mit Alexander; vgl. auch CIA. II 160 Z. 11 ff. — — ὡν καταλύσω — — | — — — παρ' ἑκάστο[ι]ς ὅτε τ[οῦς] ὄρκους τοῦς περὶ τ[ῆς] εἰρήνης [ἄ]μνυσον.

² Wenn A. Schaefer a. a. O. III² 52, 4 gegen das Vorhandensein einer derartigen Bestimmung u. a. Diod. XVIII 10, 2 ἔγραψαν ψήφισμα . . . τὰς φρουρουμένας πόλεις ἐλευθερώσαι anführt, so ist dagegen zu

Lage wichtige Städte, Besatzungen legte, so war das eine Massregel, die nicht gegen einzelne Staaten gerichtet war, sondern im Interesse der panhellenischen Aufgaben des Bundes als nothwendig erschien¹; für die militärischen Aufgaben, die die Bundesleitung zu leisten hatte, bedurfte sie der Bundesfestungen; und es war wohl auch in einem Artikel der Bundesakte dem makedonischen Könige ausdrücklich dieses Recht — wahrscheinlich unter Bezeichnung der betreffenden Orte — eingeräumt worden². Ob diese Besatzungen, weil sie einem allgemein hellenischen Zwecke dienten, auch auf Kosten des Bundes unterhalten wurden, wie es in dem Vertrage des achaischen Bundes mit Antigonos Doseon vor allem betreffs der Besatzung von Akrokroinith ausbedungen war³, können wir nicht sicher entscheiden.

erinnern, dass unter Alexander, wie noch zu erwähnen sein wird, das Verhältniss der hellenischen Staaten zu Makedonien gerade auch in Bezug auf den besprochenen Punkt sich sehr wesentlich änderte.

¹ Die Besetzung der thebanischen Kadmeia erfolgte vor der Konstituierung des korinthischen Bundes und auf Grund eines Separatvertrages mit Theben, das eben hierdurch seine Autonomie sich beschränken lassen musste. Dass nach Ambrakia eine Garnison gelegt wurde, hat wohl auch in besondern Verhältnissen seinen Grund. Ambrakia hatte für das im Wesentlichen von Philipp abhängige Epeiros eine ähnliche Bedeutung, wie etwa Amphipolis für Makedonien; Philipp rechnete es wohl zu seinem engeren Machtbereich und nicht zu dem, innerhalb der Thermopylen gelegenen, im korinthischen Bunde vereinigten Hellas.

² Charakteristisch ist es jedenfalls, dass der Verfasser der Rede über die Bundesverträge mit Alexander über diesen Punkt schweigt. Wir können auch aus einer Stelle des Polybios XVIII 14 die Schlussfolgerung ziehen, dass Philipp im allgemeinen keine Besatzungen in die hellenischen Städte legte. Der Geschichtschreiber spricht hier von den in Demosthenes' Kranzrede (§ 295) als Verräther Griechenlands bezeichneten Parteigängern Philipps in den einzelnen griechischen Staaten und vertheidigt sie gegen die von dem attischen Redner erhobenen Vorwürfe, indem er vor allem hervorhebt, dass sie weder makedonische Besatzungen in ihre Städte eingeführt, noch deren Verfassung umgestürzt hätten (§ 9: εἰ μὲν οὖν ταῦτ' ἔπραττον ἢ φρουρὰν παρὰ Φιλίππου δεχόμενοι ταῖς πατρίσιν ἢ καταλύοντες τοὺς νόμους ἀφηροῦντο τὴν ἐλευθερίαν καὶ παρρησίαν τῶν πολιτῶν χάριν τῆς ἰδίας πλεονεξίας ἢ δυναστείας, ἄξιοι τῆς προσηγορίας ἦσαν ταύτης). Polybios würde sich kaum so haben ausdrücken können, wenn Philipp nach der Schlacht bei Chaeronea, zur Zeit der Begründung des korinthischen Bundes, in eine Anzahl dieser Städte Besatzungen gelegt und mit deren Hülfe das Regiment seiner Parteigänger gesichert hätte.

³ Plut. Arat. 45.

Aus einer Bestimmung der schon mehrfach erwähnten Inschrift von Chios (Z. 17 f.: Μέχρι δ' ἄν διαλλαγῶσι Χίοι, φυλακὴν εἶναι παρ' αὐτοῖς παρ' Ἀλεξάνδρου τοῦ βασιλέως, ὅση ἄν ἰκανὴ ἦ) möchte man vielleicht schliessen, dass dem makedonischen Könige ausdrücklich das Recht gewährleistet worden sei, für den Fall, dass in einer Stadt des Bundes innere Streitigkeiten den Frieden bedrohten, so lange, bis die Streitigkeiten beigelegt seien, eine Besatzung in die betreffende Stadt zu legen, die von dieser unterhalten werden musste (τρέφειν δὲ ταύτην Χίους, heisst es a. a. O.); doch werden wir sehen, dass diese Inschrift schon in verschiedenen Punkten eine Aenderung in dem Verhältniss und vor allem dem Verhalten des makedonischen Königthums gegenüber den Städten des Bundes andeutet.

Durch die Zwecke des Bundes, der die Tributpflichtigkeit seiner Mitglieder ausschloss, waren auch die Kontingente, die dieselben im Kriegsfall an Mannschaften und Schiffen¹ zu stellen, oder die Geldbeiträge, die sie zu entrichten hatten, bedingt, und der Bundesfeldherr hatte in den einzelnen Fällen die Höhe des Aufgebots, beziehentlich des Geldbeitrages zu bestimmen, aber auf Grund einer allgemeinen Taxe, die von der Bundesversammlung entworfen worden war; denn darauf deuten die Worte Justins (IX 5, 4: *Auxilia deinde singularum civitatum describuntur*) hin; die Bemerkung Diodors (XVI 89, 3: διατάξας δ' ἐκάστη πόλει τὸ πλῆθος τῶν εἰς συμμαχίαν στρατιωτῶν) giebt entweder ungenau dasselbe, wie Justin a. a. O., wieder oder bezeichnet, was wahrscheinlicher ist, die aus der Gesamtzahl der Kontingente für den damals bevorstehenden Perserkrieg von Philipp geforderten Streitkräfte. Wir haben also eine Theilnahme der Bundesversammlung an der ursprünglichen Feststellung der Kontingente anzunehmen, wie wir eine solche Mitwirkung der συνέδροι auch wenigstens für die ersten Zeiten des zweiten athenischen Seebundes mit Wahrscheinlichkeit vermuthen können²; allerdings

¹ Für die Stellung von Schiffen ist zu vergleichen die Inschrift von Chios Z. 9 f. und Curt. III 1, 20; vgl. auch Plut. Phok. 16.

² Hierauf weist wohl auch die Thätigkeit der συνέδροι οἱ ἐπι νεῶν hin, die auf einer attischen Urkunde nach der sehr wahrscheinlichen Ergänzung Köhlers vorkommen (CIA. IV 2, 18b). Lehrreich ist auch die Schilderung, die Xenophon Hell. V 2, 21 f. von den Beratungen und Beschlussfassungen der peloponnesischen Symmachie zur Zeit des Beginnes des olynthischen Krieges giebt.

gilt sie anscheinend nur für die ursprünglichen Mitglieder des Bundes, die ἐντὸς Πυλῶν Ἕλληνες; für die später hinzugetretenen Griechen, wenigstens diejenigen, die erst während des Kriegszuges gegen die Perser sich von der persischen Herrschaft lossagten und dem Bunde anschlossen, erfolgte die Festsetzung der Kontingente auf Grund eines königlichen Rescripts — nicht eines Vertrages zwischen dem betreffenden Staate und dem makedonischen Könige —, wie wir dies wiederum der wichtigen Inschrift von Chios Z. 8 f. (Παρέχειν δὲ Χίους τριῆρεις εἴκοσι πεπληρωμένας τοῖς αὐτῶν τέλεσιν u. s. w.) entnehmen können. Inwieweit und unter welchen Bedingungen von den Bundesgliedern συντάξεις in Geld erhoben wurden, lässt sich bei unserer mangelhaften Ueberlieferung nicht mit Sicherheit aussagen; wir wissen es eigentlich nur von solchen griechischen Staaten, die durch die Makedonier von der persischen Herrschaft befreit wurden; so berichtet uns Curtius von Mytilene (IV 8, 13: pecuniam, quam in bellum impenderant, reddidit), und können wir es betreffs der asiatischen Griechen, von denen wir allerdings nicht bestimmt sagen können, ob sie dem korinthischen Bunde angehört haben, mit Wahrscheinlichkeit aus einer Inschrift von Priene (Le Bas-Waddington 188. Anc. Gr. Inscr. Brit. Mus. 400: τῆς δὲ συντάξεως ἀφίημι τῆμ Πριηνέωμ πόλιμ) erschliessen.

Es geht aus der bisherigen Darlegung hervor und lag in der Konsequenz der Sache selbst, dass eine selbständige auswärtige Politik für die einzelnen griechischen Staaten, die dem Bunde angehörten, ausgeschlossen war. Ob es darüber einen besonderen Artikel in der Bundesakte gab, etwa so, wie der achäische Bund dem Antigonos Dason gegenüber verpflichtet war, μὴ γράφειν βασιλεῖ μηδὲ πρεσβεύειν πρὸς ἄλλον ἄκοντος Ἀντιγόνου¹, darüber können wir nichts Bestimmtes feststellen; allerdings waren ja auch zur Zeit des achäischen Bundes die Weltverhältnisse für Griechenland wesentlich anders geworden. Die Bestimmungen des korinthischen Bundesgesetzes, die jede Verbindung mit dem Perserkönig, mochten es nun diplomatische Verhandlungen² oder Dienst in seinem Solde³ oder offener Anschluss des Staates an Persien⁴ sein, als verrätherisch untersagten, standen jedenfalls für

¹ Plut. Arat. 45.

² Arr. III 24, 4, vgl. II 15, 2 f. Curt. III 13, 15.

³ Arr. I 16, 6. III 23, 8.

⁴ Inschrift von Chios, Z. 10 ff.

sich besonders; sie bildeten eine der hauptsächlichen Grundlagen des Bundes, in der sich seine nationale Bedeutung vor allem offenbaren sollte¹; übrigens bezeichnete das Verhältniss zu Persien den Umkreis von auswärtigen Fragen, die für die Politik der damaligen griechischen Staaten besonders in Betracht kamen.

Es handelt sich nun weiter um die Beantwortung der Frage: wie weit reichte die Zugehörigkeit zur Föderation? War jede selbständige griechische Gemeinde im Synedrion vertreten? Dass jener Bund, der von Anfang an auf eine Vertretung des gesammten Hellas angelegt war, der in der Befreiung der Griechen vom persischen Joche nach Philipps Absicht gewiss erst seine volle Rechtfertigung erhalten sollte, nicht etwa auf die ἐντὸς Πυλῶν Ἑλληνες beschränkt bleiben sollte und konnte, ist an sich klar, und es wird denn auch noch durch besondere Zeugnisse betreffs mehrerer inselgriechischer Staaten bestätigt, dass sie dem Bunde angehörten. Wir erfahren es z. B. von Tenedos aus Arrian II 2, 2 und müssen es in Bezug auf Chios aus der oft erwähnten Inschrift schliessen; denn die Bewohner von Chios sollen so lange Kontingente zur Flotte Alexanders stellen, als auch die übrige hellenische Flotte an den Unternehmungen des Königs theilnimmt (Z. 9 f.), und diejenigen, die Chios an die Barbaren verraten haben, sollen aus allen an dem allgemeinen Frieden theilnehmenden hellenischen Städten verbannt sein und zur Bestrafung vor das Synedrion der Hellenen gebracht werden (Z. 10 ff.). Wenn so Tenedos und Chios dem hellenischen Bunde beigetreten waren, so werden wir das Gleiche auch von Mytilene anzunehmen berechtigt sein und nicht mit Droysen² darauf grosses Gewicht zu legen haben, dass Arrian³ bloss von einem mit Alexander abgeschlossenen Verträge der Mytilenaeer spricht, und dieselbe Vermuthung dürfen wir wohl auch betreffs der übrigen lesbischen

¹ Uebrigens sprechen, wie ich beiläufig hier bemerken will, schon diese Festsetzungen über das Verhältniss zu Persien, die doch gewiss bereits unter Philipp vereinbart worden sind, abgesehen von andern Gründen, die ich Hist. Zeitschr. N. F. 38 S. 14, 1 geltend gemacht habe, gegen die Ansicht U. Köhlers, Sitzungsber. Akad. Berlin 1892 S. 510 ff., dass der unter Philipps Hegemonie begründete Bund nicht von vornherein offen gegen das Perserreich gerichtet gewesen sei.

² Gesch. d. Hellen. I 1, 234. Berl. Akad. Monatsber. 1877 S. 31.

³ II 1, 4.

Städte¹ und der Insel Kos² aussprechen und so überhaupt die Ansicht aufstellen, dass die Inselgriechen im allgemeinen sich der korinthischen Föderation angeschlossen haben. Schwieriger ist es, über die kleinasiatischen Griechen zu einem bestimmten Schlusse zu gelangen; wir können, wie schon erwähnt, es als sehr wahrscheinlich annehmen, dass sie nach ihrer Befreiung von der persischen Herrschaft auch συντάξεις zu leisten gehabt haben³. Ob sie das aber als Mitglieder des panhellenischen Bundes oder bloss als σύμμαχοι Alexanders, vielleicht durch ihn in kleineren Organisationen vereinigt, gethan haben, darüber fehlt uns jede zuverlässige Kunde. Die Gründe, die nach meiner Ansicht dafür geltend gemacht werden können, dass sie nicht Glieder der korinthischen Föderation gewesen seien, sondern in einem engeren und speziellen Verhältniss zu Alexander gestanden haben, sind von mir an anderem Orte hervorgehoben worden⁴. Es würde sich dann ergeben, dass Alexander den Unterschied zwischen den bisher formell selbständigen Inselgriechen, die σύμμαχοι Δαρείου κατὰ τὴν εἰρήνην τὴν ἐπ' Ἀνταλκίδου γενομένην⁵, und den klein-

¹ Wir können hierfür auch noch die bekannte, von Droysen Gesch. d. Hellen. II 2, 363 ff. ausführlich besprochene, auch bei Cauer del² 430, Collitz Gr. Dialektinschr. 281, Hicks Gr. Hist. Inscr. 125 veröffentlichte Inschrift von Eresos anführen. Wenn es hier A. Z. 5 f. von Agonippos, der wahrscheinlich Anfang 333 mit persischer Hülfe sich der Herrschaft auf Eresos bemächtigte, heisst: [καὶ πόλεμον ἔξευει]κάμενος πρὸς Ἀλέξανδρον καὶ τοῖς Ἑλλήνας, so macht die Erwähnung des hellenischen Bundes neben Alexander es wahrscheinlich, dass die Eresier sich dem griechischen Bunde angeschlossen hatten. Hätten sie vorher (im J. 334) bloss mit Alexander ihren Vertrag abgeschlossen, so würde wohl kaum Veranlassung gewesen sein, an der besprochenen Stelle der Inschrift auch die Hellenen mit anzuführen.

² Vgl. Arr. II 5, 7. III 2, 6. Curt. III 1, 19, wo Kos mit Chios und Lesbos zusammen genannt wird.

³ Die εἰσφοραὶ, die Antipatros nach einer Inschrift der Nesioten (Collitz gr. Dialektinschr. 304 A., Cauer del² 429 A. Z. 10 f.) erhebt, möchte ich doch jetzt bestimmter, als ich es in der Hist. Zeitschr. N. F. 38 S. 207, 2 gethan habe, in demselben Sinne erklären.

⁴ Hist. Zeitschr. 38 S. 208. Dass sie in irgend einem Bundesverhältniss gestanden haben, wird allerdings schon durch den Ausdruck συντάξεις wahrscheinlich.

⁵ Arr. II 1, 4.

asiatischen Hellenen, die tributpflichtige Unterthanen des Perserkönigs gewesen waren, sich nutzbar gemacht habe, um sich dem korinthischen Syndrion gegenüber einen besonderen Anhang zu verschaffen. Dass aber eine solche Sonderung der kleinasiatischen von den übrigen Griechen nicht in den Absichten Philipps, des Schöpfers des korinthischen Bundes, gelegen haben wird, ist, wie mir scheint, an sich anzunehmen. Alexander hat, wie ich glaube, aus allgemeinen Gründen seiner Politik die von Anfang an anders geartete Stellung der kleinasiatischen Hellenen zum makedonischen Königthum benutzt, um einen Keil in die von seinem Vater geschaffene panhellenische Organisation zu treiben; der Umstand, dass diese griechischen Gemeinden Kleinasiens wahrscheinlich alle, wenigstens zunächst, nur Geldbeiträge entrichteten, gewährte für die Durchführung seiner Pläne noch eine besonders günstige Basis.

Indessen, auch die Inselgriechen befanden sich doch, da sie unter wesentlicher Mitwirkung des makedonischen Königthums erst während der Unternehmung gegen die Perser frei und Glieder des hellenischen Bundes wurden, in einer etwas andern Lage als die festländischen Griechen, die bei der Konstituierung, beziehentlich Erneuerung des Bundes mitgewirkt hatten; auch indem sie diesem beitraten und sein Grundgesetz für sich als verbindlich anerkannten, verhandelten diese Inselgriechen doch nur mit Alexander, nicht mit dem korinthischen Syndrion selbst, wengleich der makedonische König als Vertreter des Bundes ihnen gegenüberstand. Wie Alexander diese Sachlage für sich auszunutzen verstand, zeigt die schon oft angeführte Inschrift von Chios, die, wenn meine Auffassung richtig ist, uns bereits den Uebergang von der panhellenischen Politik des makedonischen Königthums zur späteren, absolut-monarchischen und dynastischen, die Verwandlung der hegemonischen Stellung in die des Herrschers den Griechen gegenüber vor Augen stellt. Die Bewohner von Chios gehören, wie vorher gezeigt worden ist, der hellenischen Föderation an, sie stellen Kontingente zur Flotte in Gemeinschaft mit den übrigen Hellenen, die Landfriedensgesetze des hellenischen Bundes gelten auch für sie; auf Grund derselben soll gegen diejenigen, die die Stadt den Persern überantwortet haben, verfahren werden. Aber Alexander bestimmt nicht allein die Massregeln, die getroffen werden sollen, um die demokratische Verfassung in vollem Umfange herzustellen und zugleich den Frieden und die Ordnung im Gemeinwesen von Chios zu sichern, sondern

behält sich auch für den Fall, dass zwischen den zurückkehrenden Verbannten und dem jetzt wieder zur Herrschaft gelangten Demos Streitigkeiten entstehen, die richterliche Entscheidung hierüber vor¹, — und zwar aus eigener Machtvollkommenheit, nicht etwa in Vertretung oder Auftrag des Synedrion — und verfügt, dass bis zur Beilegung dieser Streitigkeiten eine makedonische Besatzung in Chios stehen solle. Und ähnlich, wie diesem Staate gegenüber, wird sich Alexander den übrigen griechischen Inseln gegenüber, die damals vom persischen Einflusse befreit wurden, verhalten haben². Allerdings war es im Sinne des korinthischen Bundesvertrages, dass Alexander die mit persischer Hülfe begründeten Regierungen und Verfassungen ohne Weiteres beseitigte; auch mochten die Festsetzungen über die κοινή φυλακή ihm für sein weiteres Eingreifen in die inneren Verhältnisse von Chios eine gewisse formelle Basis gewähren; indessen geht doch aus den besprochenen Stellen unserer Inschrift unzweideutig seine Tendenz hervor, die schiedsrichterliche Stellung des makedonischen Königs an Statt und auf Kosten des Synedrion immer mehr auszubilden, in ähnlicher Weise etwa, wie im alten deutschen Reiche das kaiserliche Gericht des Reichshofrathes dem Reichskammergerichte stets erfolgreichere Konkurrenz machte, dieses immer mehr zurückzudrängen suchte. Noch klarer wird uns diese Richtung der Politik Alexanders, wenn wir eine besondere Bestimmung unserer Inschrift mit der geschichtlichen Ueberlieferung vergleichen. Der König verordnet, wie schon erwähnt (Z. 14 f.), dass über diejenigen, die gemeinschaftliche Sache mit dem persischen Nationalfeinde gemacht hätten, soweit man ihrer habhaft werde, durch das Synedrion der Hellenen gerichtet werden solle. Arrian³ und, mit diesem übereinstimmend, Curtius⁴ erzählen, anscheinend auf Grund der officiellen Berichte des königlichen Hauptquartiers, wie Hegelochos und Amphoterios die Inseln des ägäischen Meeres, darunter vor allem

¹ Z. 15 ff.: Ἐὰν δέ τι ἀντιλέγηται τοῖς κατελυθοῦσιν καὶ τοῖς ἐν τῇ πόλει, κρίνεσθαι περὶ τοῦτο αὐτοὺς παρ' ἡμῖν.

² Rhodos erhielt ebenso wie Chios eine makedonische Besatzung (Curt. IV 8, 12); ob aus dem gleichen Grunde, wissen wir nicht, da wir über die damaligen Verhältnisse von Rhodos gar nicht unterrichtet sind. Wir erfahren nur, dass Rhodos schon während der Belagerung von Tyros dem Alexander 10 Schiffe stellt.

³ III 2, 3 ff.

⁴ IV 6, 14 ff.

Chios, Lesbos, Tenedos, Kos, für Alexander wiedergewinnen, und wie dieser betreffs der in makedonische Gewalt gerathenen Tyrannen und sonstigen persischen Parteigänger verfügt. Es geht aus ihrem Bericht hervor, dass er die übrigen Schuldigen, namentlich die Tyrannen von Lesbos, ihren Volksgenossen zur Bestrafung überwies¹, während er die Chier unter starker Bewachung nach Elephantine in Oberägypten sandte. Von dem hellenischen Synedrion als Gerichtshof ist hier nicht die Rede.

Wir können wohl kaum eine andere Erklärung hierfür geben, als dass Alexander die Bestrafung der Häupter der persischen Partei, die ihm Hegelochos überlieferte, sich selbst vorbehielt, und dass er nur betreffs der übrigen persischen Parteigänger, deren Theilnahme an dem Verrathe nachgewiesen werden könne, die richterliche Entscheidung vor dem Bundesgerichte verfügte; es wurde damit aber diese Entscheidung zu einem nicht sehr wichtigen Akte, im Wesentlichen zu einer Form; ob sie überhaupt dann erfolgt ist, darüber wissen wir nichts. So dient die κοινή φυλακή, die besonders charakteristisch für das Verhältniss des makedonischen Königthums zum panhellenischen Bunde ist, in der Hand Alexanders dazu, die Verfassung eben jenes Bundes zu sprengen.

Und bald bot der unglückliche Ausgang der vom König Agis geleiteten Erhebung dem makedonischen Herrscher Gelegenheit, auch in die Verhältnisse des festländischen Griechenlands sich erfolgreich einzumischen und an Stelle der panhellenischen Organisation immer entschiedener sein persönliches Regiment zu setzen. Wie schon erwähnt, wurde die Verhandlung über die lakedaemonische Angelegenheit vor dem korinthischen Synedrion nicht zum Ziele gebracht, sondern Alexander selbst die Entscheidung überwies. Die Lakedaemonier erhielten Verzeihung für

¹ Vgl. Arr. III 2, 7. Curt. IV 8, 11. Ein ähnliches Verfahren ergiebt sich auch bezüglich der Tyrannen von Eresos aus der schon erwähnten Inschrift; und die διαπραπά des Königs bildet die Grundlage für das Verfahren. Man könnte vielleicht versucht sein, diese Bestrafung der lesbischen Tyrannen durch ihre eigenen Volksgenossen als Beweis dafür zu verwenden, dass die Lesbier sich doch nicht dem korinthischen Bunde angeschlossen hätten. Als wahrscheinlich erscheint mir dies aber nach der obigen Darlegung nicht. Auffallend ist ja allerdings die verschiedene Behandlung der Chier und Lesbier, sie erklärt sich aber vielleicht daraus, dass die Verhältnisse auf Chios dem Könige noch nicht konsolidirt genug zu sein schienen, um der Gemeinde selbst das Gericht über ihre Volksgenossen zu überlassen.

ihren Abfall, die aber nicht auf die Urheber des Krieges ausgedehnt wurde; die Achaeer und Eleer mussten den Megalopoliten 120 Talente zahlen¹. Das ist alles, was wir aus unserer geschichtlichen Ueberlieferung erfahren².

Aus einer höchst interessanten Inschrift aus dem Jahre 318/7 (Ol. 115, 3)³, in der von den athenischen Ehrenbezeugungen für den Sikyonier Euphron die Rede ist, können wir aber schliessen, dass Alexander doch wohl viel tiefer in die peloponnesischen Angelegenheiten eingegriffen hat. Es ist hier Z. 15 ff. davon die Rede, dass Euphron zur Zeit des hellenischen Bundesgenossenkriegs gegen Antipatros κατελθὼν . . . [ἐκ τῆς φυγῆς τὴν τ]ε φρουρὰν ἐξέβαλε ἐκ τῆς ἀκ[ροπόλεως πρῶτον τῶν ἐν] Πελοποννήσῳ πόλεων u. s. w. Also befanden sich zur Zeit von Alexanders Tod in einer ganzen Reihe von peloponnesischen Städten makedonische Besatzungen. Wann sind diese eingeführt worden? Wir können uns keine geeignetere Zeit denken, als eben jene der Schilderhebung des Agis. Schon bevor der offene Krieg ausbrach, wurden in verschiedenen peloponnesischen Städten, so in Pellene und Sikyon⁴ mit makedonischer Hülfe, vor allem unter Mitwirkung des Söldnerführers Korragos⁵ Veränderungen in der Regierung und Verfassung durchgeführt, wahrscheinlich um der antimakedonischen, zu Sparta hinneigenden Bewegung entgegenzutreten; und als der Abfall im Peloponnes ein fast allgemeiner geworden, aber der Sieg bei Megalopolis die makedonische Herrschaft neu begründet hatte, bot das oberste Schiedsgericht, das dem Alexander selbst übertragen wurde, den besten Anlass, unter dem Vorwande der Sicherung des Friedens Besatzungen in die peloponnesischen Städte zu legen und dadurch das makedonische Regiment dauernd zu befestigen, vielfach wohl zugleich unter Veränderung der Verfassung in monarchischem oder oligarchischem Sinne⁶.

¹ Diod. XVII 74, 6 (wahrscheinlich aus Klitarch, vgl. Harpokrat. u. ὀμηρεύοντα), namentlich Curt. VI 1, 20, der übrigens von den Arkadern, die ebenfalls an der Erhebung Theil genommen hatten (vgl. Aesch. III 165. Dinarch I 34) nichts sagt.

² Die übrigen von A. Schäfer III² S. 214 angeführten Stellen ergeben nichts Wesentliches.

³ CIA. IV 2, 231b.

⁴ [Demosth.] XVII 10. 16.

⁵ Vgl. Gomperz Wien. Stud. IV 116, 14.

⁶ Vgl. die schon erwähnten Stellen der Rede über die Bundesverträge mit Alexander, ferner Diod. XVIII 55, 2. 69, 3; vgl. auch

Ob die Lakedaemonier damals in den hellenischen Bund eintraten, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen; wahrscheinlich wird es dadurch, dass in einer sehr wichtigen, ganz kürzlich veröffentlichten¹ Inschrift in einer Hieromnemonenliste unter dem Archontate des Charixenos, in der 2 Hieromnemonen παρά βασιλέως Ἀλεξάνδρου erscheinen, auch ein Lakedaemonier genannt wird: Εὔθρεισο[ς Λακε]δαίμωνιος².

Eine solche Vertretung der Lakedaemonier im Amphiktyonenrath war unmöglich in den ersten Regierungsjahren Alexanders, so lange Sparta dem makedonischen Königthum und dem hellenischen Bunde feindlich gegenüberstand³; jetzt trat es wieder in sein altes Recht ein. Man könnte ja nun auch vermuthen, dass Alexander bei seinem schon damals wesentlich veränderten Verhalten zur panhellenischen Organisation auf die Zugehörigkeit der Lakedaemonier zum korinthischen Bunde keinen Werth mehr gelegt hätte; indessen ist es doch wahrscheinlicher, dass er zunächst die Form fortbestehen liess und die Ausübung aller panhellenischen Rechte immer noch an die Mitgliedschaft der hellenischen Föderation geknüpft blieb⁴.

68, 3. Auch in dem von Philippos Arridaios im J. 319 erlassenen Dekret über die Freiheit der griechischen Staaten geben die Worte: καὶ τοὺς μεταστάντας ἢ φυγόντας ὑπὸ τῶν ἡμετέρων στρατηγῶν ἐκ τῶν πόλεων, ἀφ' ὧν χρόνων Ἀλέξανδρος εἰς τὴν Ἀσίαν διέβη, καταγομεν, mittelbar eine Bestätigung dafür, dass solche Verfassungsänderungen in beträchtlichem Umfange während Alexanders Regierungszeit durchgeführt und die ursprüngliche Basis des korinthischen Bundes dadurch wesentlich alterirt worden war.

¹ Bull. de Corr. hell. XX 206 f.

² Merkwürdig ist es, dass der andere Vertreter der Dorer bloss als Ἀριστομήδης Πελοποννάσιος bezeichnet wird.

³ Es wird somit die Schlacht bei Megalopolis jedenfalls, als ein terminus post quem für diese Hieromnemonenliste und also auch für das Archontat des Charixenos anzuerkennen sein.

⁴ Im Anschluss an die oben besprochene Hieromnemonenliste möchte ich noch beiläufig als bemerkenswerth hervorheben, dass als die Vertreter der Boeoter gerade ein Thespier und ein Plataeer genannt werden. Uebrigens wird durch die von Bourguet a. a. O. S. 202 aus dem Archontate des Damoxenos ἐπεὶ ἂ εἰρήνα ἐγένετο, also wohl im Herbst 346, mitgetheilte Liste der ναοποιοί, in der neben 2 Makedoniern (der hier erwähnte Φίλιππος Μακεδῶν ist allerdings gewiss nicht, wie Bourguet S. 233 vermuthet, der König Philipp selbst) u. a. 3 Lakedaemonier aufgeführt werden, die Notiz des Pausanias X 8, 2,

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses Alexanders zum hellenischen Bunde im Einzelnen weiter nachzugehen; ich will nur noch auf ein charakteristisches Beispiel aus dem Ende der Regierung Alexanders hinweisen, das uns zeigt, wie die panhellenische Institution des Synedrion völlig unwirksam geworden ist. Im Anfang des J. 323 empfängt der König eine Reihe von Gesandtschaften, darunter auch solche aus Griechenland. Hier fehlt jede Andeutung, dass diese Gesandtschaften in Vertretung des hellenischen Bundes erscheinen, obgleich das, was sie vortragen, zum Theil entschieden in die Kompetenzsphäre des Bundes gehört; sondern Alexander verhandelt — nach dem einzigen etwas eingehenderen Berichte, den wir darüber haben¹ — mit den Vertretern der einzelnen Heiligthümer, der einzelnen Staaten, nach der Reihenfolge der Gegenstände, über die sie die Entscheidung des Königs anrufen (πρώτοις μὲν ἐ χρημάτισε τοῖς ὑπὲρ τῶν ἱερῶν παραγεννημένοις, δευτέροις δὲ τοῖς περὶ τῶν δωρεῶν ἤκουσι, ἔξῃς δὲ τοῖς ἀμφισβητήσεσι ἔχουσι πρὸς τοὺς ὁμόρους, τετάρτοις δὲ τοῖς περὶ τῶν ἰδιωτικῶν ἤκουσι, πέμπτοις δὲ τοῖς ἀντιλέγουσι περὶ τῆς καθόδου τῶν φυγάδων). Also wiederum dieselbe vereinzelnde und trennende Politik Griechenland gegenüber, — anstatt einer zusammenfassenden und vereinigenden, — auf die ich bereits bei anderer Gelegenheit hingewiesen habe².

Wir haben im Vorstehenden auf einige Fragen, die die geschichtliche Entwicklung des korinthischen Bundes unter Alexander betreffen, etwas genauer eingehen müssen, weil wir nur so verstehen können, warum die diesem Bunde zu Grunde liegenden politischen Gedanken, die in ihm ausgeprägten Institutionen nicht zu ihrer vollen Wirksamkeit gelangt sind. Versuchen wir nun noch einmal, diejenigen Momente hervorzuheben, die ihm

dass damals bereits die Lakedaemonier ganz aus der Amphiktyonie ausgeschlossen worden seien, einigermaßen zweifelhaft. Es ist dies vielleicht erst nach der Schlacht bei Chaeronea, beziehentlich der Begründung des korinthischen Landfriedensbundes, geschehen.

¹ Diod. XVII 113, 3.

² Histor. Zeitschr. N. F. 38 S. 210, 1. Dass Alexander auch die Bundeskontingente, die ihm als Strategen von Hellas zur Verfügung standen, von Anfang an nur in sehr geringem Umfange aufgeboden hat, habe ich bereits in meinen 'Forsch. z. Gesch. Alex. d. Gr.' S. 36, 1 (vgl. Art. Alexandros bei Pauly-Wissowa I 1417) hervorgehoben.

seine Bedeutung innerhalb der politischen Entwicklung Griechenlands überhaupt sichern.

Die korinthische Föderation war auf eine Vertretung der gesamten hellenischen Nation angelegt und erreichte dieses Ziel in einem Umfange, wie keine andere hellenische Symmachie zuvor oder nachher. Der Autonomie der einzelnen Staaten war ebenso ein möglichst grosser Spielraum gelassen, wie andererseits durch die Konzentration des Heerwesens in einer Hand und durch die Anlehnung an die gewaltige makedonische Militärmacht die Fähigkeit einer kraftvollen Aktion nach aussen verbürgt. Das hatte vor allem der peloponnesischen Symmachie unter Spartas Leitung eine so lange Dauer gegeben, dass die Spartaner, abgesehen von der traditionellen Begünstigung der oligarchischen Verfassungen, — oder, wie die Spartaner selbst es ausdrückten, derjenigen Verfassungen, die dem spartanischen Staate als geeignet (ἐπιτήδειοι) erschienen, — wenigstens in der früheren Zeit ihrer Hegemonie bis zum Ende des peloponnesischen Krieges ihren Bundesgenossen in ihren eigenen Angelegenheiten verhältnissmässige Freiheit gewährt, andererseits als der militärisch ausgebildetste und unbedingt führende Staat bis zu einem gewissen Grade die kriegerischen Kräfte der Bundestaaten mit sich amalgamirt hatten. Das konnte aber seitens des makedonischen Königthums, bei der hervorragenden politischen und namentlich auch militärischen Kraft, die es seit Philipp entwickelte, in noch höherem Masse geschehen.

Die Organisation des peloponnesischen Bundes war schwerfällig und der Kreis der Kompetenzen ein eng begrenzter; es blieb ja auch den Staaten, die an dem Bunde theilnahmen, unbenommen, unter einander Krieg zu führen, während es für den korinthischen Bund offenbar von grundlegender Bedeutung war, dass der Friede in ganz Hellas gewährleistet und die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten der Bundesinstanz unterworfen wurden¹. Die spartanische Verfassung und die Macht der spartanischen Tradition hemmten jeden energischen Aufschwung und jede grosse Initiative; als Lysandros den Einfluss seines

¹ In dem Fragmente des athenischen Bündnissvertrages mit Philipp (CIA. II 160) heisst es Z. 4 ff.: [οὐδ]ὲ δπλα[α] ἐ[τ]οί[σ]ω ἐπὶ πημονῇ ἐπ' οὐδένα τῶν ἐμμενόντ[ω]ν ἐν τ[ῇ] εἰρήνῃ οὔτε κατὰ γῆν οὔτε κατὰ [θ]άλασσαν — — — οὐδέ χω[ρ]ίον καταλήσομαι — — — ἐπὶ πολέμῳ οὐδενὸς τῶν τ[ῆ]ς εἰρήνης κοινωvούντων τέχνη[η] οὐδεμι[α].

Staates durch eine kühnere Politik in weiterem, das ganze Hellas begreifenden Umfange zur Geltung bringen wollte, geschah dies auf dem Wege brutaler Gewaltsamkeit nach aussen, revolutionärer Umtriebe im Innern.

Im korinthischen Bunde waren zum ersten Male, — wozu bisher höchstens einzelne Ansätze gemacht worden waren, — Aufgaben in Angriff genommen, die das ganze nationale Leben als solches angingen, Aufgaben, die die einzelnen Glieder des nationalen Körpers von sich aus nicht lösen konnten; es war nicht etwa bloss, wie zur Zeit der Perserkriege, eine Organisation zur Abwehr des äusseren Feindes geschaffen worden.

Und diese Idee der nationalen Zusammengehörigkeit stand hier zuerst über dem Gedanken der engeren politischen Zusammengehörigkeit, der bei den früheren grösseren Bündnissen entweder von Anfang an zu Grunde gelegen hatte oder durch die Uebermacht des hegemonischen Staates, durch die Spartaner, Athener, zuletzt Thebaner, zur Geltung gebracht worden war. Wenn die Athener im zweiten Seebunde, wenigstens bei der Gründung desselben, von dieser Richtung ihrer bisherigen Politik abgingen (Z. 20 f. der Bündnissurkunde: πολιτευομένων πολιτείαν ἦν ἂν βούληται), so können wir bei der geringen Bedeutung, die dieser Bund thatsächlich für die allgemeine hellenische Entwicklung gewonnen hat, darüber hinweggehen; das von den Athenern im Jahre 362/1 mit den Arkadern, Eleern, Achaern geschlossene Bündniss¹, in dem sich die Athener verpflichten, zum Schutze der bestehenden Verfassungen, sogar auch der aristokratischen, in den betreffenden Staaten einzutreten, war nur für vorübergehende Zwecke geschlossen.

Wohl war auch im korinthischen Bunde das Uebergewicht des leitenden Staates ein unbestreitbares, aber es gilt hier das Wort eines grossen deutschen Historikers²: dass 'jede Bundesverfassung den Schein der Gleichheit wahren muss zwischen der Macht und der Ohnmacht, die Form schonen, um das Wesentliche zu erreichen'. Wohl waren rein föderative und monarchische Elemente in eigenthümlicher Weise vermischt, aber 'nicht die Logik ist das höchste Gesetz im Leben der Völker³', nicht die reine

¹ CIA. II 57b. Dittenberger syll. 83. Hicks Gr. Hist. Inscr. 94.

² Treitschke 10 Jahre deutscher Kämpfe, 2. Aufl., S. 557; vgl. auch S. 571.

³ Treitschke Histor. u. polit. Aufs. II⁴ S. 235.

Durchführung einer bestimmten Verfassungskategorie ist ausschlaggebend für die politische Entwicklung.

Noch auf ein weiteres Moment müssen wir hinweisen, das dem korinthischen Bunde eine wichtige Stelle in der Geschichte der hellenischen politischen Entwicklung verschafft. Wir sind allerdings in Bezug auf die Zusammensetzung des Syndrion, die Vertretung der einzelnen Staaten in demselben ganz auf Mutmassungen beschränkt; die Annahme, dass der grosse Mangel, der den föderativen Gestaltungen des Alterthums überhaupt — bis auf wenige Ausnahmen — anhaftete, die Stimmengleichheit grösserer und kleinerer Staaten, auch bei dem korinthischen Syndrion zur Geltung gekommen sein wird, liegt nahe, wenn gleich sie nicht als sicher angesehen werden kann; aber das ist doch bedeutsam, dass die Synedroi eine gewisse Selbständigkeit gegenüber den Staaten, von denen sie gesandt waren, hatten, dass sie nicht bloss als Beauftragte, sondern in gewissem Sinne wirklich als Vertreter derselben erscheinen mussten; und dies verdient doch besonders hervorgehoben zu werden, da der Gedanke einer solchen Vertretung, der eine so wichtige Grundlage unseres politischen Lebens bildet, im allgemeinen den Griechen fremd geblieben, jedenfalls nicht zu lebendiger Wirksamkeit gelangt ist. Allerdings waren gewisse Analogien oder Ansätze hierzu schon im peloponnesischen¹ und im letzten attischen Seebunde vorhanden; indessen betreffs der spartanischen Symmachie haben wir bereits gesehen, wie beschränkt ihre Wirkungssphäre war; und in dem attischen Seebunde hat doch sowohl in Bezug auf die Abstimmungen, als auch auf das Gerichtswesen die Konkurrenz des souveränen athenischen Demos die Bundesinstitutionen immer mehr aufgesogen, und die Mängel der Exekutive haben dann noch weiter dazu beigetragen, den Bund innerlich zu schwächen und aufzulösen; auch geschah es wohl in besonders wichtigen Fällen, dass die *σύνεδροι τῶν συμμάχων* sich nicht für kompetent ansahen, sondern an die heimathlichen Volksgemeinden rekurirten². Für den korinthischen Bund geht nun aus den

¹ Es mag sein, dass die Gesandten der peloponnesischen Symmachie in den meisten und wichtigsten Fällen nach Instruktion stimmten (vgl. Vischer Kl. Schr. I 363); aber immer war dies doch wohl nicht möglich; schon der Einfluss, den die Abstimmung in der spartanischen Volksversammlung anscheinend bisweilen auf die Beschlüsse der *σύμμαχοι* hatte, stand dem entgegen.

² Vgl. Aesch. II 60 ff. III 69 f.

wenigen uns erhaltenen Berichten, vor allem denen über die konstituierenden Versammlungen, soviel hervor, dass die Beschlüsse der Synedroi bindend waren und nicht erst noch einer, wenn auch nur formellen Bestätigung durch die heimischen Staatsgewalten bedurften¹; an diesem allgemeinen Resultat müssen wir festhalten, wenn wir auch nicht wissen, inwieweit bei der Begründung des Bundes die Gesandten schon unbedingte Vollmachten für den Abschluss des Bundesvertrags mit Philipp erhalten hatten², oder ob erst nachträglich dieser Bundesvertrag in den einzelnen Staaten beschworen wurde³, was ja allerdings dann auch nur eine Form war; denn die entscheidenden Beschlüsse hatten eben die Synedroi gefasst; diese Beschlüsse waren nicht durch separates Abkommen einzelner Staaten mit Makedonien zu Stande gekommen. Die Frage, inwieweit die Vertreter der einzelnen Staaten von diesen Instruktionen empfangen, ist für die Gesamtwürdigung der politischen Institution, um die es sich hier handelt, gar nicht von so grosser Bedeutung; je vielseitiger jedenfalls und verzweigter die Thätigkeit des Synedrion wurde, desto weniger konnten verpflichtende Instruktionen vorhergehen. Die Synedroi kamen in Korinth zusammen, um mit dem makedonischen Könige zu berathen und zu beschliessen *περὶ τῶν τῆ Ἑλλάδι συμφερόντων*⁴, wie früher die Gesandten der in der peloponnesischen Symmachie vereinigten Staaten *περὶ τῶν τῆ Πελοποννήσῳ συμφερόντων*⁵ berathen hatten; was sie in ihrer

¹ Bei dem späteren hellenischen Bunde unter Antigonos Doseon und Philippos V war dies allerdings anders, wie wir aus Polyb. IV 26 ff. ersehen.

² Aus Plut. Phok. 16: Δημάδου δὲ γράψαντος, ὅπως ἡ πόλις μετέχοι τῆς κοινῆς εἰρήνης καὶ τοῦ συνεδρίου τοῖς Ἕλλησιν, scheint hervorzugehen, dass die Absichten Philipps in ihren Grundzügen, gewissermassen die allgemeine Vorlage für die konstituierende Bundesversammlung, nämlich die Aufrichtung eines allgemeinen Landfriedens und die Begründung einer Bundesverfassung, vorher den einzelnen Staaten mitgetheilt wurden, so dass diese darüber Beschluss fassen konnten.

³ Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Aufstellung der Vertragsurkunden in den einzelnen Städten (vgl. das Fragment des athenischen Bundesvertrages), erst noch eine feierliche Beschwörung durch die heimischen Staatsgewalten vorherging.

⁴ Diod. XX 46, 5; vgl. Polyb. IV 22, 2.

⁵ Xen. Hell. V 2, 20: συμβουλεύειν ὅτι γιγνώσκει τις ἄριστον τῆ Πελοποννήσῳ καὶ τοῖς συμμάχοις.

Mehrheit beschlossen, verpflichtete alle diejenigen, die überhaupt in dem Bunde verbleiben¹ und seinen Schutz geniessen wollten; es konnte jetzt nicht nur von einem gemeinsamen Interesse des ganzen Hellas die Rede sein, sondern es gab eine gemeinsame Instanz, die über allen einzelnen Souveränitäten der verschiedenen hellenischen Staaten stand; welchen Einfluss dies auf das gesammte politische Leben Griechenlands haben musste, wenn die durch Philipp begründeten Institutionen sich weiter entwickelten und als lebensfähig erwiesen, leuchtet ein. Wenn ein bedeutender neuerer Rechtsforscher² sagt: 'Der Gedanke, dass aus Staaten als Gliedern sich ein höherer Gesamtorganismus, ein in sich selbst beruhendes Bundesgemeinwesen zusammensetzen könne, blieb der antiken Theorie vollkommen fremd', so ist dies wohl im Grossen und Ganzen für die antike Theorie zutreffend, aber in der Praxis findet sich doch vor allem eben in der korinthischen Föderation ein Ansatz zu jenem höheren Gesamtorganismus. Eine weitere Entwicklungsfähigkeit in dieser Richtung — trotz aller in den charakteristischen Grundzügen der früheren griechischen Geschichte liegenden Schwierigkeiten³ — werden wir nicht von vornherein dem korinthischen Bunde bestreiten können, namentlich, wenn wir auf die grossen Föderationen am Ausgange der selbständigen griechischen Geschichte blicken. Wie bei allen politischen Einrichtungen, so kam es allerdings ganz besonders bei diesen Ansätzen zu einer föderativen Gestaltung des politischen Lebens von Hellas auf den Geist an, in dem die Bundesverfassung gehandhabt wurde; es musste vor allem von ausschlaggebender Bedeutung sein, welche Stellung das makedonische Königthum zu ihr einnahm; und da ist es denn die entscheidende Thatsache der griechischen Geschichte in der Zeit Alexanders des Grossen, dass ebensowohl die panhellenische

¹ Natürlich ist damit nicht gesagt, dass etwa der Austritt aus dem Bunde freigestanden hätte; es war ein 'ewiges Bündniss', und es konnte sich da nicht um einen Austritt, sondern nur um einen Abfall von demselben handeln, der als solcher nach den Bundesgesetzen bestraft wurde.

² Gierke Deutsches Genossenschaftsrecht III S. 28; vgl. auch Brie Der Bundesstaat S. 9 f.

³ Eine umfassende Würdigung der historischen Bedeutung des Bundes eben vom Gesichtspunkte der bisherigen geschichtlichen Entwicklung von Hellas kann hier nicht unsere Aufgabe sein, sondern gehört in den Rahmen einer geschichtlichen Darstellung.

Idee, wie die panhellenischen Institutionen seiner Weltherrschaft, dem göttlichen Charakter seiner Monarchie zum Opfer fielen¹. Indessen lassen sich doch noch in der auf Alexanders Regierung folgenden Periode die beiden Richtungen der von makedonischer Seite den Hellenen gegenüber verfolgten Politik, die Philippischen Traditionen und das Regierungssystem Alexanders, verfolgen, entweder neben- und gegeneinandergehend oder sich gegenseitig ablösend. Dem System des Antipatros und Kassandros, das darauf ausgeht, in den einzelnen griechischen Staaten vornehmlich die Herrschaft der makedonischen Partei zu begründen, tritt Polyperchon entgegen mit dem Versuche, zunächst im Namen des Philippos Arridaios für ganz Hellas, dann wenigstens für den Peloponnes den Bund hellenischer Staaten unter Wahrung ihrer Autonomie herzustellen, mit grösserem Erfolge dann Demetrios Poliorketes im Einverständnisse mit seinem Vater Antigonos. Später verlässt aber Demetrios selbst zum Theil wieder dieses System, und als er durch die Erwerbung des makedonischen Königthums eine feste Basis für die Wiederbelebung der Philippischen Institutionen erlangt hat, untergräbt er durch die Verfolgung seiner phantastischen Pläne zur Wiederaufrichtung der universalen Alexandermonarchie den Boden für die Durchführung einer gesicherten makedonisch-hellenischen Politik; sein Sohn Antigonos Gonatas lenkt dann noch entschiedener wieder in die Bahnen seines mütterlichen Grossvaters Antipatros und seines Oheims Kassandros ein. Endlich unternimmt es Antigonos Doseon noch einmal mit Erfolg, das von den verschiedensten Seiten gefährdete und bekämpfte makedonische Königthum auf der von Philipp gelegten Grundlage neu zu befestigen; es war die letzte Nachblüthe dieses Königthums und der makedonischen Hegemonie in Griechenland.

Wenn nun auch in Folge der Politik Alexanders und der dadurch bewirkten Umgestaltung aller Verhältnisse der korinthische Bund nicht die Wirksamkeit erlangt hat, die gewiss in den Absichten seines Begründers lag, so ist er doch auch auf die folgende politische Entwicklung von Hellas nicht ohne Einfluss geblieben. Wie die Gedanken Philipps eine Stütze und

¹ Ich habe dies in meiner schon öfters erwähnten Abhandlung: 'Alexander d. Gr. und der Hellenismus' genauer ausgeführt, worauf ich hier wohl verweisen darf, indem ich hoffe, später in ausführlicherer Darstellung diese Entwicklung beleuchten zu können.

Grundlage fanden in dem damals sich stark geltend machenden Zuge zu föderativer Gestaltung des politischen Lebens, so haben sie unstreitig wieder auf die grossen Bünde des dritten Jahrhunderts eingewirkt. Wenn diese in Bezug auf wirklich bundesstaatliche Organisation wesentlich über den korinthischen Bund hinausgehen, so zeigen sie sich doch in charakteristischen Grundzügen ihrer Verfassung von jenem Bunde beeinflusst. Ich will hier nicht auf die viel umstrittene Frage der achaischen Synedroi oder der βουλή eingehen, sondern auf ein besonders bemerkenswerthes Moment hinweisen; das ist das Vorhandensein einer starken Exekutivgewalt, eines 'strong government', wie es schon Freeman¹ mit Recht hervorgehoben hat, das in einem so entschiedenen Gegensatze zu den früheren politischen Verhältnissen von Hellas, namentlich zu den demokratischen Institutionen Athens stand. Freeman zieht, nicht gerade sehr treffend, die Parallele des modernen Konstitutionalismus, namentlich des englischen Premierministers, herbei; wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass das Verhältniss des makedonischen Königthums, dessen Träger der στρατηγός αὐτοκράτωρ von Hellas war, zum hellenischen Bunde, seine starke politische und militärische Exekutivgewalt, von entscheidender Bedeutung für jene letzten Gestaltungen selbständiger hellenischer Politik, die Ausbildung einer mit bedeutenden Befugnissen ausgestatteten Regierungsgewalt in ihnen geworden ist².

Gotha.

J. Kaerst.

¹ Vgl. namentlich Hist. of Federal Government I 287 ff.

² Wenn ich mich recht erinnere, so hat eine von Beloch gesprächsweise mir gegenüber gethane Aeusserung mich zum Nachdenken über diesen Zusammenhang angeregt; ein weiteres Eingehen auf diese und verwandte Fragen würde die Grenzen dieser Abhandlung überschreiten.